

Vorbericht zum Haushalt 2019/2020

Inhaltsverzeichnis des Vorberichts zum Haushaltsplan 2019/2020

EINLEITUNG	4
1. ALLGEMEINE FINANZWIRTSCHAFTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE HAUSHALTSWIRTSCHAFT 2019	5
1.1 Haushaltswirtschaftliche Lage der Kommunen in Rheinland-Pfalz.....	5
1.2 Kommunale Haushaltskonsolidierung	6
1.3 Übertragung auf die Stadt Wörth am Rhein.....	7
2. ENTWICKLUNG DES HAUSHALTS 2019/2020 UNTER EINBEZIEHUNG DER BEIDEN HAUSHALTSVORJAHRE	9
2.1 Rückblick auf das Haushaltsjahr 2017	9
2.2 Rückblick auf das Haushaltsjahr 2018	10
2.3 Ausblick auf die Haushaltsjahre 2019 und 2020	11
2.3.1 Ergebnishaushalte 2019 und 2020	12
2.3.2 Finanzhaushalte 2019 und 2020	15
2.3.3 Grafische Darstellung Ergebnis- und Finanzhaushalt.....	17
3. ENTWICKLUNG DER INVESTITIONEN UND AUSWIRKUNGEN AUF FOLGEJAHRE	18
4. DARSTELLUNG DER RAHMENBEDINGUNGEN UND PLANUNGSKOMPONENTEN.....	20
4.1 Statistische Angaben	20
4.2 Entwicklung der Steuereinnahmen.....	23
4.2.1 Entwicklung der Steuereinnahmen für die Stadt Wörth am Rhein.....	24
4.2.2 Gemeindeanteile an der Einkommens- und Umsatzsteuer 2019 und 2020	25
4.2.3 Schlüsselzuweisungen 2019.....	27

4.2.4 Schlüsselzuweisungen 2020	30
4.3 Umlagen und Umlagegrundlagen	33
4.3.1 Steuerkraftzahl für die Umlagenberechnung 2019	33
4.3.2 Steuerkraftzahl für die Umlagenberechnung 2020	34
4.3.3 Berechnung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2019	35
4.3.4 Vorläufige Berechnung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2020	36
4.3.5 Berechnung der Finanzausgleichsumlage für das Haushaltsjahr 2019.....	37
4.3.6 Vorläufige Berechnung der Finanzausgleichsumlage für das Haushaltsjahr 2020	37
5. ENTWICKLUNG DER FREIEN FINANZSPITZE (DAUERnde LEISTUNGSFÄHIGKEIT)	39
6. ÜBERSICHT ÜBER DEN VORAUSS. STAND DER VERBINDLICHKEITEN ZUM ENDE DES HAUSHALTSJAHRES.....	41
7. ÜBERSICHT ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES EIGENKAPITALS (MUSTER 28 GEMHVO)	42
8. ÜBERSICHT ÜBER DIE ENTWICKLUNG DER JAHRESERGEBNISSE	43
9. ÜBERSICHT ÜBER DIE ÜBER-/UNTERDECKUNG IM FINANZHAUSHALT BZW. IN DER FINANZRECHNUNG	43
10. DARSTELLUNG DER INSTITUTIONELLEN GLIEDERUNG DER TEILHAUSHALTE GEM. § 4 ABS. 2 GEMHVO.....	44

Einleitung

Förmlicher Inhalt des Vorberichts

Gemäß § 6 GemHVO soll der Vorbericht einen Überblick über die Entwicklung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr unter Einbeziehung der beiden Vorjahre geben. Insbesondere sind darzustellen:

1. Die Entwicklung der Jahresergebnisse (Jahresüberschüsse/Jahresfehlbeträge),
2. die Entwicklung der Finanzmittelüberschüsse/Finanzmittelfehlbeträge,
3. die Entwicklung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie die sich hieraus ergebenden Auswirkungen auf die Ergebnis- und Finanzhaushalte der folgenden Haushaltsjahre,
4. die Entwicklung der Investitionskredite sowie die Belastung des Haushalts durch kreditähnliche Rechtsgeschäfte,
5. die Entwicklung der Kredite zur Liquiditätssicherung,
6. die Entwicklung des Eigenkapitals,
7. die Veränderungen des Sonderpostens für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich.

Daneben sind Planungskomponenten zu erläutern und deren Auswirkungen darzustellen.

Beschlusslage

Der Haushaltsplan und der Stellenplan wurden in der Sitzung des Hauptausschusses am ... vorberaten und im Stadtrat am ... verabschiedet. Vorher lag der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und allen Anlagen gem. § 97 Abs. 1 GemO in der Zeit vom 01. Februar 2019 bis 14. Februar 2019 öffentlich aus. Die Investitionstätigkeit wurde nach Vorberatung im Hauptausschuss vom Stadtrat am 18. Dezember 2018 beschlossen, nachdem die Ortsbeiräte hierzu gehört worden waren.

Die Wirtschaftspläne der Stadtwerke für den Badepark, das Hallenbad und die Abwasserbeseitigungseinrichtungen wurden vom Werkausschuss vorberaten und dem Stadtrat am 19. Februar 2019 zur Entscheidung vorgelegt. Auf die dortigen Festsetzungen wird verwiesen.

Ebenfalls am 18. Dezember 2018 fasste der Stadtrat Beschluss über die Realsteuerhebesätze für das Jahr 2019. Sie bleiben 2019 unverändert auf dem Niveau der Nivellierungssätze nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG). Die förmlichen Festsetzungen hierzu erfolgen in der Haushaltssatzung. In der Sitzung vom 19. Februar 2019 beschloss der Stadtrat ebenfalls über den Forstwirtschaftsplan.

1. Allgemeine finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen für die Haushaltswirtschaft 2019¹

Die deutsche Wirtschaft befindet sich weiterhin im Aufschwung und wird sich nach dem Herbstgutachten der Wirtschaftsforschungsinstitute (Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose) vom 27. September 2018 auch in den nächsten Jahren – allerdings etwas weniger schwungvoll – weiter fortsetzen. Die Wirtschaftsforschungsinstitute erwarten in ihrer Gemeinschaftsdiagnose eine Zunahme des Bruttoinlandsprodukts (BIP) um 1,7 v. H. für das laufende Jahr. Für die Jahre 2019 und 2020 werden Wachstumsraten von 1,9 v. H. und 1,8 v. H. prognostiziert.

Das Herbstgutachten liefert die Referenz für die Projektionen der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. Die Bundesregierung hat ihre Wachstumsprognose gegenüber der Frühjahresprojektion für das Jahr 2018 gesenkt. In der am 11. Oktober 2018 veröffentlichten Herbstprojektion geht die Bundesregierung sowohl für das laufende als auch für das kommende Jahr von einem Anstieg des BIP jeweils in Höhe von 1,8 v. H. aus. Damit wurde die Prognose um 0,5 v. H. Punkte bzw. 0,3 v. H. Punkte gesenkt.

Ein wesentlicher Grund für die Korrektur liegt im schwächeren außenwirtschaftlichen Umfeld. Zudem führte der neue Testzyklus für PKW (WLTP) zu Verzögerungen im Zulassungsverfahren, die Produktion und Export vorübergehend negativ beeinflussen. Schließlich ist durch die Revision der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen die Ausgangsbasis für das laufende Jahr etwas ungünstiger.

Die Prognose geht unter anderem davon aus, dass die Beschäftigung bis zum Jahr 2019 auf über 45 Millionen steigen und die Anzahl der Arbeitslosen bis zum Jahr 2019 auf 2,24 Millionen auf ein neues Rekordtief sinken wird.

Die gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Herbstprojektion bilden die Grundlage für die nächste Steuerschätzung.

1.1 Haushaltswirtschaftliche Lage der Kommunen in Rheinland-Pfalz²

Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz hat in seinem Kommunalbericht 2018 positiv festgestellt, dass erstmals seit Jahren im Haushaltsplan 2017 die Gesamtverschuldung (Investitionskredite, Liquiditätskredite und Wertpapiersschulden) der kommunalen Gebietskörperschaften um 239 Millionen EUR auf 12,3 Milliarden EUR (-1,9 v. H.) zurückgeführt werden konnte.

Trotz dieser positiven Entwicklung ist die Haushalts- und Finanzsituation von vielen Gemeinden und Gemeindeverbänden nach wie vor sehr angespannt. Die Gründe für die angespannte Haushalts- und Finanzsituation sind vielfältig. Im Interesse der kommunalen Selbstverwaltung muss es daher oberstes Ziel sein, den Haushaltsausgleich zu erreichen, den bisherigen Aufwuchs der Kredite zur Liquiditätssicherung zu bremsen bzw. das

¹ Haushaltsrundschriften 2019 des Ministeriums des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz vom 25. Oktober 2018

² Haushaltsrundschriften 2019 des Ministeriums des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz vom 25. Oktober 2018

Liquiditätskreditniveau zurückzuführen. Sofern sich die gute konjunkturelle Entwicklung und das niedrige Zinsniveau fortsetzen sowie die Konsolidierungsbemühungen konsequent umgesetzt werden, bestehen gute Chancen zur Verbesserung der Haushaltssituation.

Das Land Rheinland-Pfalz trägt beispielsweise durch eine steigende Finanzausgleichsmasse und durch die Einführung der Schlüsselzuweisung C 3 zu einer Verbesserung der kommunalen Haushaltssituation bei.

1.2 Kommunale Haushaltskonsolidierung³

Die Haushaltskonsolidierung ist für den Landeshaushalt und für die kommunalen Haushalte zu einer der zentralen Herausforderungen sowohl der vergangenen als auch der folgenden Jahre geworden. Insbesondere Gemeinden und Gemeindeverbände mit unausgeglichenen Ergebnis- und Finanzhaushalten sind permanent, auch über die Rahmen des „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz“ (KEF-RP) vereinbarten Maßnahmen hinaus, gefordert, langfristig wirksame Konsolidierungsmaßnahmen zu verwirklichen; dies gleich auch im Bereich der Wahrnehmung von Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung. Im Rahmen eines strikten Haushaltskonsolidierungskurses sind alle gestaltbaren Möglichkeiten vorrangig zur Ausgabenreduzierung sowie zur Ausschöpfung der eigenen Einnahmequellen zu nutzen, um Einnahmen und Ausgaben in Einklang zu bringen.

Die Kommunalberichte des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz zeigen regelmäßig Möglichkeiten auf, die zu einer Verbesserung der kommunalen Haushalts- und Finanzsituation führen können. Die Landesregierung hält es für unabdingbar, den Empfehlungen des Rechnungshofs zur Ausschöpfung der Einnahmequellen und vor allem zur Reduzierung des vielerorts unverändert hohen Ausgabenniveaus zu folgen. Darüber hinaus werden insbesondere die Gemeinden mit unausgeglichenen Haushalten und Krediten zur Liquiditätssicherung aufgefordert zu prüfen, inwiefern eine Anpassung der Realsteuerhebesätze – insbesondere des Hebesatzes der Grundsteuer B – zu einer nachhaltigen Haushaltskonsolidierung beitragen kann.

Da einnahmebezogene Maßnahmen in vielen Fällen noch nicht zum gewünschten Ziel des Haushaltsausgleichs führen werden, müssen selbstverständlich auch auf der Ausgabenseite Konsolidierungspotentiale genutzt werden. Risiken bestehen hier unter anderem aufgrund des derzeit sehr niedrigen Zinsniveaus, welches bei einem Anstieg zu weiteren Haushaltsbelastungen führen kann. Dieses Risiko kann nur durch eine Verminderung des Schuldenstandes, insbesondere der Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung, begrenzt werden. Da das Land Rheinland-Pfalz ihre Kommunen bei der Minimierung dieses Risikos unterstützen möchte, wurde § 17 c neu in das Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) eingefügt.

³ Haushaltsrundschriften 2019 des Ministeriums des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz vom 22. Oktober 2018

1.3 Übertragung auf die Stadt Würth am Rhein

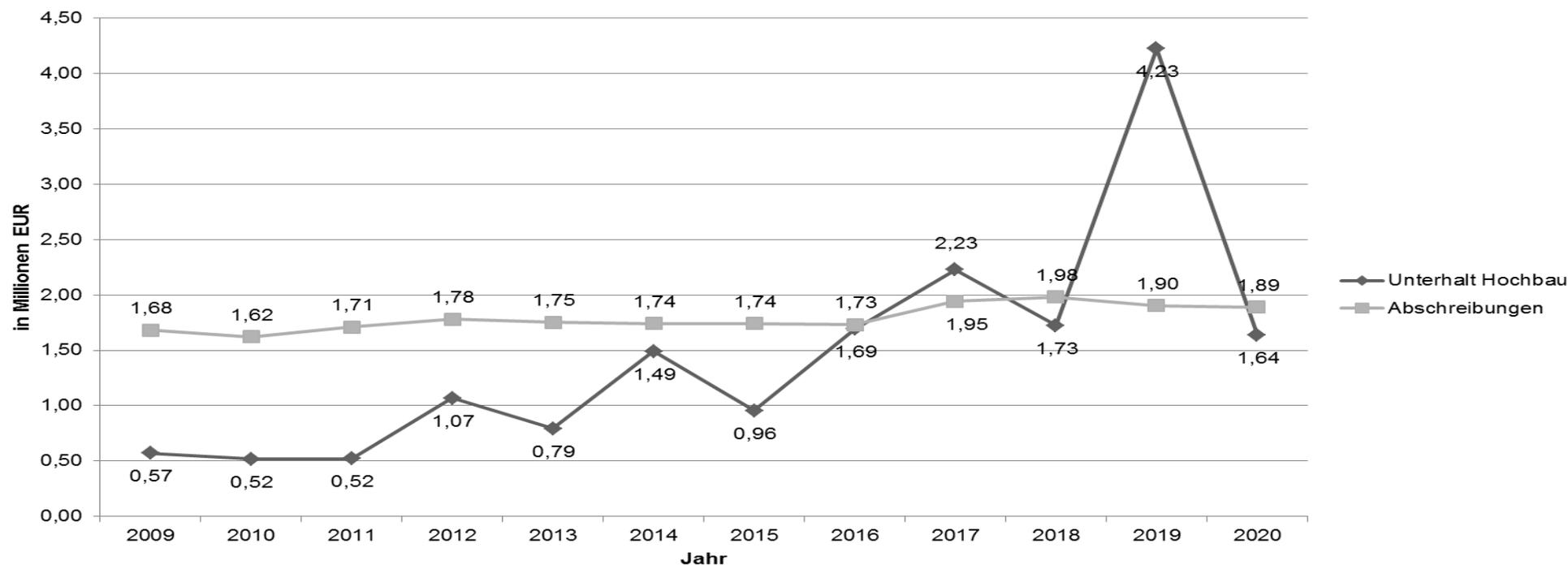
Die finanzielle Lage der rheinland-pfälzischen Gemeinden lässt sich ähnlich wie im Doppelhaushalt 2017/2018 nur in Teilen auf die Stadt Würth übertragen. Entgegen der Prognosen zu Beginn der Haushaltsaufstellung haben sich die Gewerbesteuererinnahmen der Jahre 2017 und 2018 sehr positiv entwickelt und lagen deutlich über den Ansätzen im Haushaltsplan. Zwar konnte im Haushaltsjahr 2017 kein Überschuss erwirtschaftet werden, das Ergebnis im Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt war dennoch deutlich besser als geplant. Zu Beginn des Jahres 2018 wurde ein Nachtragshaushalt aufgelegt, in dem die Planungen aktualisiert und redaktionell angepasst wurden. Ein Haushaltsausgleich konnte trotz der Verbesserung im Vergleich zur Erstplanung nicht erreicht werden. Im Laufe des Jahres 2018 gingen erneut unerwartet hohe Steuereinnahmen ein, sodass der vorläufige Jahresabschluss 2018 einen Überschuss sowohl in der Ergebnisrechnung als auch in der Finanzrechnung ausweist. Im vorliegenden Doppelhaushalt stellt sich die Lage nun deutlich anders dar. Insbesondere im Jahr 2019 ist von einem sehr hohen Fehlbetrag im Ergebnis- und Finanzhaushalt auszugehen. Auf Basis der bisher eingegangenen Gewerbesteuerermessbescheide geht die Verwaltung von Einnahmen in diesem Bereich von 25,0 Millionen EUR aus. Dies erscheint auf den ersten Blick sehr viel. Zieht man die Umlageverpflichtungen wie beispielsweise die Kreisumlage mit 33,7 Millionen EUR und die Finanzausgleichsumlage mit 4,4 Millionen EUR hiervon wieder ab, so bleiben kaum noch allgemeine Deckungsmittel übrig. Nach wie vor erfreulich ist der hohe Bestand an liquiden Mitteln zum 31. Dezember 2018 in Höhe von rund 44,5 Millionen EUR. Die Problematik, dass Zinsen für Guthaben an die Bank gezahlt werden müssen, ist nach wie vor aktuell. Wie im Jahr 2017 liegt das Verwahrentgelt bei – 0,4 Prozent. Dass sich hieran etwas in naher Zukunft ändert, ist nicht zu erwarten.

Wie unter 1.2 beschrieben, hält es die Landesregierung für unabdingbar, den Empfehlungen des Landesrechnungshofs zur Ausschöpfung der Einnahmequellen und vor allem zur Reduzierung des Ausgabenniveaus zu folgen. Insbesondere Gemeinden mit unausgeglichenen Haushalten und Krediten zur Liquiditätssicherung sollen prüfen, ob mit einer Anpassung der Realsteuerhebesätze – insbesondere des Hebesatzes der Grundsteuer B – eine nachhaltige Haushaltskonsolidierung erreicht werden kann. Da die Stadt Würth am Rhein keine Liquiditätskredite in Anspruch nimmt, ist es derzeit nicht geboten, die Hebesätze in diesem Bereich anzuheben. Die Realsteuerhebesätze liegen auf Basis der Nivellierungssätze. Sollten diese in Zukunft angehoben werden, muss selbstredend über eine Anpassung nachgedacht werden. Nicht unerwähnt sollte bleiben, dass die Vergnügungssteuersatzung zum 01. Januar 2019 den aktuellen Gegebenheiten angepasst wurde und zumindest in diesem Bereich von höheren Steuereinnahmen ausgegangen werden kann. Darüber hinaus ergeben sich aus der Vergnügungssteuer keine Umlageverpflichtungen, sodass die Einnahmen zu einhundert Prozent bei der Stadt bleiben.

Weiterhin wird im Haushaltsrundsreiben darauf hingewiesen, dass auf der Ausgabenseite Konsolidierungspotentiale genutzt werden sollen. Insbesondere werden Risiken aufgrund des derzeit niedrigen Zinsniveaus gesehen, da bei einem Anstieg unerwartet hohe Haushaltsbelastungen

entstehen können. Da die Stadt Würth derzeit noch eigene liquide Mittel besitzt und keine Kredite in Anspruch nimmt, würde man eher von einem Zinsanstieg profitieren. Allerdings sollte man trotz hoher Kassenbestände nicht außer Acht lassen, dass insbesondere im Haushaltsjahr 2019 ein sehr hoher Finanzmittelfehlbetrag ausgewiesen wird, welcher unweigerlich zur Verringerung von Bankbeständen führt. Deshalb muss die Ausgabenseite einer genauen Betrachtung unterzogen werden und insbesondere im Bereich der Investitionen darauf geachtet werden, dass nur solche auch umgesetzt werden, die tatsächlich notwendig sind. Neben zahlungsunwirksamen Folgebelastungen wie Abschreibungen, schlagen beispielsweise Unterhaltungsmaßnahmen mit hohen Beträgen zu Buche. Sich alleine auf hohe Gewerbesteuererinnahmen zu verlassen, ist nicht zielführend, da man aus kommunalpolitischer Sicht kaum Einfluss darauf hat und vor allem von externen Faktoren abhängig ist. Im Sinne der Generationengerechtigkeit muss so gehandelt werden, dass das Eigenkapital nicht abschmilzt und man die zu tätigen Auszahlungen nach Möglichkeit nicht aus Fremdmitteln bestreitet. Die besonnene Haushaltspolitik der städtischen Gremien muss daher kontinuierlich fortgeführt werden.

Entwicklungen im Bereich Hochbau



2. Entwicklung des Haushalts 2019/2020 unter Einbeziehung der beiden Haushaltsvorjahre

2.1 Rückblick auf das Haushaltsjahr 2017

Der Doppelhaushalt 2017/2018 wurde am 21. Februar 2017 durch den Stadtrat beschlossen und wies im Haushaltsjahr 2017 in der Ergebnisplanung einen Jahresfehlbetrag in Höhe von -29.914.634 EUR aus. Die Finanzplanung schloss mit einem Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen von -27.713.314 EUR; der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit belief sich auf -10.260.146 EUR. Die Aufsichtsbehörde erhob rechtliche Bedenken gegen die beschlossene Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017/2018, da der Haushalt in beiden Jahren in der Planung nicht ausgeglichen und somit gegen das Gebot des Haushaltsausgleichs verstoßen wurde (§ 93 Abs. 4 GemO i. V. m. § 18 GemHVO). Im Laufe des Haushaltsjahres ergaben sich entgegen der ursprünglichen Planung erhebliche Verbesserungen im Teilhaushalt „Zentrale Finanzdienstleistungen“. Im Juni des Jahres 2017 teilte die Stadtverwaltung Würth dies der Aufsichtsbehörde mit und legte eine aktualisierte Berechnung des Finanz- und Ergebnishaushalts vor. Dort wurden zwar weiterhin Jahresfehlbeträge bzw. Finanzmittelfehlbeträge ausgewiesen, diese fielen allerdings deutlich geringer als in der Planung aus. Unter Verwendung des Musters 26 zu § 18 GemHVO konnte festgestellt werden, dass, unter Berücksichtigung der Jahresergebnisse der fünf Haushaltsvorjahre bis zum Ende des Jahres 2020 saldiert, kein Jahresfehlbetrag entsteht. Für den Finanzhaushalt wurde das Muster 27 zu § 18 GemHVO herangezogen. Hiernach konnte festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der fünf Haushaltsvorjahre bis Ende des Jahres 2020 der Saldo der ordentlichen- und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen abzüglich der um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten verminderten Summe positiv ist. Zieht man nun die neue VV Nr. 3 zu § 18 GemHVO zur Beurteilung des Haushaltsausgleichs heran, kann von einer Beanstandung des Ergebnishaushalts abgesehen werden, wenn in der Summe der fünf Haushaltsvorjahre und des Haushaltsvorjahres ein positives Jahresergebnis erreicht wird. Gleiches gilt für den Finanzhaushalt im Hinblick auf die um die Auszahlung zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten verminderten Summe der Salden der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen. Daneben soll die Kommunalaufsicht entscheiden, ob sie eine Beanstandung ausspricht, wenn in der Summe der drei Haushaltsfolgejahre der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt oder im Finanzhaushalt verfehlt wird. Wie bereits erläutert wurde, konnte, unter Berücksichtigung der Entwicklungen im laufenden Haushaltsjahr, der Haushaltsausgleich sowohl im Ergebnishaushalt als auch im Finanzhaushalt bezogen auf die Muster 26/27 zu § 18 GemHVO erreicht werden. Die Aufsichtsbehörde hat daraufhin die geäußerten rechtlichen Bedenken gegen die Haushaltssatzung zurückgestellt.

Im weiteren Verlauf des Haushaltsjahres ergaben sich weiterhin Verbesserungen. So stiegen die Gewerbesteuererträge bis Ende des Jahres auf rund 46 Millionen EUR. Trotz dieser erheblichen Verbesserungen im Vergleich zur Planung konnte kein Haushaltsausgleich bei statischer

Betrachtung auf das Haushaltsjahr erreicht werden. Vorbehaltlich des noch festzustellenden Jahresabschlusses beträgt der Jahresfehlbetrag rund 5,5 Millionen EUR und der Finanzmittelfehlbetrag rund 9,7 Millionen EUR. Der Bestand an liquiden Mitteln Ende des Jahres 2017 beläuft sich auf rund 42,9 Millionen EUR.

Was die Bauvorhaben des Jahres 2017 anging, konnte die Mensa der Tullaschule fertig- und für den Schulbetrieb bereitgestellt werden. Der Neubau der Kindertagesstätte im Ortsbezirk Wörth verlief planmäßig und sollte im ersten Quartal 2018 abgeschlossen werden. Der Umbau des Feuerwehrhauses in Wörth konnte gegen Ende des Jahres zum Abschluss gebracht werden. Im Bereich des Hochbauunterhalts wurde bei den Brandschutzmaßnahmen ein besonderer Schwerpunkt gesetzt. Darüber hinaus wurde die Teildachsanierung aufgrund des Eindringens von Nässe in 2017 abgeschlossen. In der Bienwaldhalle wurde ein neuer Hallenboden verlegt.

Zu Beginn des Jahres 2017 konnte der Erwerb des „Schauffele-Geländes“ realisiert werden. Darüber hinaus wurde mit den Sicherungs- und Sanierungsarbeiten auf dem Areal begonnen. Der Zaun, der das Gelände absichert, wurde in 2017 fertiggestellt und mit einer elektronischen Schließanlage versehen. Das Moderationsverfahren zur künftigen Nutzung wurde parallel vorangetrieben.

2.2 Rückblick auf das Haushaltsjahr 2018

In der Planung zum Doppelhaushalt 2017/2018 ist man davon ausgegangen, dass die Gewerbesteuererträge 2018 auf dem Niveau des Jahres 2017 bleiben. Die unter 2.1 beschriebenen Entwicklungen und damit verbundenen Auswirkungen auf das Jahr 2018 konnte man zum Zeitpunkt der Haushaltsplanungen noch nicht absehen.

Da sich durch die Veränderungen bei der Gewerbesteuer auch Änderungen bei den Auszahlungen zum Kommunalen Finanzausgleich und darüber hinaus aufgrund des langen Planungshorizontes bei einem Doppelhaushalt weitere Änderungen ergaben, wurde Anfang des Jahres 2018 durch den Stadtrat eine Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2018 erlassen. Dieser schloss im Ergebnishaushalt mit einem Jahresfehlbetrag von -8.894.895 EUR (Erstplanung: -13.155.495 EUR); im Finanzhaushalt war ein Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen von -7.534.959 EUR ausgewiesen (Erstplanung: -10.280.559 EUR); der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit wurde von ursprünglich -7.316.731 EUR auf -2.125.731 EUR angepasst.

Trotz der im Vergleich zu Erstplanung verbesserten Ertrags- und Finanzlage war man im Rahmen der Nachtragsplanung davon ausgegangen, dass man im Jahr 2018 keinen Haushaltsausgleich erreichen wird und somit weder im Ergebnis- noch im Finanzhaushalt einen Überschuss erwirtschaften kann. Die Aufsichtsbehörde erhob rechtliche Bedenken gegen die beschlossene Nachtragshaushaltssatzung, da der Haushalt in der Planung nicht ausgeglichen war und somit gegen das Gebot des Haushaltsausgleichs (§ 93 Abs. 4 GemO i. V. m. § 18 GemHVO) verstoßen wurde.

Zunächst entwickelten sich die Erträge und Einzahlungen so, dass davon auszugehen war, dass sich im Vergleich zur Nachtragsplanung keine nennenswerten Veränderungen ergeben würden. Im weiteren Verlauf des Jahres 2018 waren unvorhergesehen weitere Gewerbesteuererträge zu verzeichnen. Dabei handelte es sich um Nachzahlungen zu unseren Gunsten für vorherige Abrechnungszeiträume. Dies führte dazu, dass anstatt der im Nachtragshaushalt geplanten 30.000.000 EUR nun rund 46.600.000 EUR Gewerbesteuererträge zu verzeichnen waren. Beim Aufstellen des Nachtragshaushalts konnte nicht mit einer derartigen Entwicklung gerechnet werden. Die Auswirkungen auf die damit verbundenen Umlageverpflichtungen werden in den weiteren Ausführungen zum Vorbericht erläutert.

Neben den Änderungen im Bereich „Zentrale Finanzleistungen“ wurden im Rahmen der Nachtragsplanungen weitere Anpassungen vorgenommen. So hat sich insbesondere der Mittelbedarf für laufende Leistungen an Flüchtlinge aufgrund der sinkenden Fallzahlen um rund 800.000 EUR verringert. Die Erträge und Einzahlungen in diesem Bereich wurden ebenfalls um diese Summe vermindert, da die Erstattungen durch den Landkreis dementsprechend weniger wurden. Weiterhin wurden die Ansätze für den Neubau der Kulturhalle in Schaidt den aktuellen Gegebenheiten und Zeitablauf angepasst.

Das vorläufige Ergebnis für das Jahr 2018 weist unter Berücksichtigung der o. g. Änderungen im Bereich „Zentrale Finanzleistungen“ einen Jahresüberschuss in Höhe von rund 7.200.000 EUR aus. Im Finanzhaushalt beträgt der Finanzmittelüberschuss rund 1.900.000 EUR. Der Bestand an liquiden Mitteln am 31. Dezember 2018 beträgt rund 44.500.000 EUR.

2.3 Ausblick auf die Haushaltsjahre 2019 und 2020

Wie schon in den vergangenen Haushaltsjahren liegt der Fokus auf der Gewerbesteuer sowie den Umlageverpflichtungen, die sich unter anderem daraus ergeben. Der Ansatz für das Jahr 2019 ist auf Basis der Jahreshauptveranlagung, also auf Grundlage der vorliegenden Gewerbesteuerermessbescheide, gebildet worden. Rückzahlungen, die im Rahmen der Haushaltsplanungen 2017/2018 Berücksichtigung fanden, wurden zur aktuellen Planungsperiode nicht angekündigt. Die Gewerbesteuererträge in den letzten vier Jahren lagen durchschnittlich bei fast

48.000.000 EUR. Dass ein derart hohes Niveau auch in 2019 bzw. 2020 erreicht wird, erscheint derzeit unwahrscheinlich. Die Gewerbesteuer für die Planungsperiode 2019 und 2020 wird daher mit jeweils 25.000.000 EUR eingeplant. Insbesondere aufgrund der unerwartet hohen Gewerbesteuereinzahlungen der Jahre 2017 und 2018 schlägt die Kreisumlage mit 33.700.000 EUR zu Buche und liegt fast auf dem Rekordniveau des Jahres 2017 (35.800.000 EUR). Nicht unerwähnt sollte bleiben, dass der Eingangsumlagesatz bei der Kreisumlage für das Jahr um 0,5 v. H. auf 46,5 Prozent gesenkt wurde. Somit zahlt die Stadt rund 300.000 EUR weniger als ursprünglich angenommen. Der Höchstsatz der Progression, welcher nunmehr bei 69,75 v. H. (bisher 70,5 v. H.) liegt, wird dennoch erreicht. Für das Haushaltsjahr 2020 wird mit einer Kreisumlage von 19.700.000 EUR gerechnet. Die Finanzausgleichsumlage für 2019 liegt bei 4.400.000 EUR und in 2020 bei voraussichtlich rund 1.832.000 EUR. Zwar liegt die Finanzausgleichsumlage 2019 nicht auf dem Niveau des Jahres 2017, dennoch wird die zweithöchste Progressionsstufe (12 Prozent) erreicht. Die Finanzausgleichsumlage wird ausschließlich von den überdurchschnittlich steuerstarken Kommunen erbracht und fließt gemäß § 3 Abs. 1 LFAG vollständig der Finanzausgleichsmasse zu. Aus dieser Finanzausgleichsmasse werden wiederum Zuweisungen ausgezahlt, die überwiegend den finanzschwachen Kommunen zugute kommen. Die Gewerbesteuerumlage in 2019 wird mit 4.384.000 EUR veranschlagt. Ab dem Jahr 2020 verringert sich die Gewerbesteuerumlage aufgrund der Absenkung des Landesvervielfältigers um 29 Prozentpunkte, was zur Folge hat, dass in 2020 lediglich 2.397.000 EUR in Ansatz gebracht werden können.

Wie die allgemeinen Steuermittel aus den Gemeindesteuern verwendet werden, ergibt sich im Wesentlichen aus dem Teilhaushalt 6.1 „Zentrale Finanzleistungen“. Dort wird ersichtlich, dass insgesamt Erträge aus den beiden Haushaltsjahren in Höhe von jeweils etwa 44.000.000 EUR veranschlagt sind. Weitere Umlagen abgezogen (insgesamt 2019 rund 42.000.000 EUR; 2020 etwa 25.000.000 EUR) bleiben der Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben – planmäßig und bezogen auf ein Haushaltsjahr – für 2019 saldiert rund 1.100.000 EUR. Für 2020 ergibt sich ein Saldo von 20.400.000 EUR. Auch wenn diese zwei Salden positiv sind, reicht dies nicht, um die gesamten Aufgaben der Stadt aus allgemeinen Steuermitteln zu bestreiten.

Die nachfolgenden Ausführungen zu den Ergebnis- und Finanzhaushalten 2019 und 2020 zeigen die Entwicklungen detailliert auf. Die Darstellung des Ergebnishaushalts und des Finanzhaushalts (bisher § 3 GemHVO) erfolgt ab dem Jahr 2019 zusammengefasst in einem Ergebnis- und Finanzhaushalt. Hierbei handelt es sich lediglich um eine andere Darstellung. Ergebnis- und Finanzhaushalt existieren nach wie vor und sind grundsätzlich getrennt voneinander zu betrachten. Zum besseren Verständnis erfolgen die Erläuterungen zum Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt getrennt voneinander.

2.3.1 Ergebnishaushalte 2019 und 2020

Der Teilergebnishaushalt „Allgemeine Finanzwirtschaft“ schließt in 2019 planmäßig mit einem Überschuss in Höhe von 1.117.000 EUR. Dieser geringe Überschuss ist auf die hohen Umlagebelastungen und sinkenden Gewerbesteuereinnahmen zurückzuführen. In 2020 wird ein Überschuss in

Höhe von 20.421.000 EUR erwartet. Zwar wird sowohl in 2019 als auch in 2020 mit einem Überschuss in diesem Teilhaushalt gerechnet, dieser reicht allerdings nicht aus, um den Gesamthaushalt zu finanzieren. Daraus wird deutlich, dass die Jahresfehlbeträge 2019 mit 24.089.275 EUR und 2020 mit 4.617.005 erneut den Umständen aus der allgemeinen Finanzwirtschaft geschuldet sind.

Nach § 93 Abs. 4 GemO i. V. m. § 18 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO ist der Haushalt ausgeglichen, wenn der Ergebnishaushalt mindestens ausgeglichen ist. Aufgrund des Jahresfehlbetrages im Ergebnishaushalt kann kein Haushaltsausgleich erreicht werden. Gemäß VV Nr. 3 zu § 18 GemHVO kann von einer Beanstandung des Ergebnishaushalts abgesehen werden, wenn in der Summe der fünf Haushaltsvorjahre und des aktuellen Haushaltsjahres ein positives Jahresergebnis erreicht wird. Dies – und das ist die gute Nachricht – wird für den Ergebnishaushalt 2019 und 2020 gelingen, wenn sich keine unerwarteten Verschlechterungen ergeben. Somit kann die Kommunalaufsicht von einer Beanstandung des Ergebnishaushalts absehen.

Ergänzend zu den Ausführungen zum Kommunalen Finanzausgleich ist auf folgende **Aufwendungen** hinzuweisen:

Bei den Zuweisungen sind für die Bäder sowohl im Jahr 2019 als auch im Jahr 2020 jeweils etwa 1.400.000 EUR für die Übernahme der Betriebskostendefizite veranschlagt. Für weitere Ausführungen wird auf die Wirtschaftspläne der Bäder verwiesen. Ein weiterer Zuschussblock ist die Übernahme der Kosten im Bereich der Kindertagesstätten, die in diesem Jahr erneut deutlich angestiegen sind. Im Jahr 2019 sind 1.900.000 EUR veranschlagt. Im Jahr 2020 ist erneut eine Steigerung um 100.000 EUR auf 2.000.000 EUR vorgesehen. Der Bedarf an Plätzen ist in den vergangenen Jahren massiv angestiegen. Die Louise-Scheppler-Kindertagesstätte ist im Jahr 2018 in Betrieb gegangen. Im Jahr 2020 soll eine weitere Kindertagesstätte fertiggestellt werden. Auch deshalb müssen zusätzliche Mittel vorgesehen werden.

Die Aufwendungen für die Unterhaltung von städtischen Gebäuden und Tiefbauten sowie der Grünflächen machen in 2019 einen Betrag von insgesamt 5.485.400 EUR, 2020 von insgesamt 2.944.050 EUR aus. Die Aufwendungen für die Unterhaltungen von Straßen liegen etwas über dem Niveau der vergangenen Jahre. Die Aufwendungen für den Unterhalt von Gebäuden belaufen sich in 2019 auf insgesamt 4.225.750 EUR und in 2020 auf 1.639.900 EUR. Die Hochbauunterhaltungsmaßnahmen sind zu großen Teilen auf Brandschutzmaßnahmen zurückzuführen. Darüber hinaus müssen in zahlreichen Gebäuden elektronische Schließanlagen installiert werden. Auf die einzelnen Sanierungsmaßnahmen, wie z. B. an der Friedhofshalle Würth oder der Dachsanierung im Bürgerhaus Maximiliansau, wird ebenfalls hingewiesen. Darüber hinaus sind umfangreiche Brandschutz- und Sanierungsmaßnahmen im Bayerischen Hof in Würth geplant.

Ein nach wie vor großer Kostenblock sind auch die Aufwendungen für Energie und Bewirtschaftung. In 2019 sind hierfür 1.684.150 EUR und 2020 1.701.780 EUR veranschlagt. Diese liegen über dem Niveau der Vorjahre.

Bei den sonstigen laufenden Aufwendungen ist ein Anstieg in Höhe von 268.865 EUR von 2018 auf 2019 zu verzeichnen. Von 2019 auf 2020 verringert sich die Summe um 789.300 EUR. Die Verringerung der Aufwendungen von 2019 auf 2020 ist insbesondere dem Umstand geschuldet, dass beispielsweise für das Jahr 2019 Sachverständigenaufwendungen für eine Spielraumstudie in Höhe von 150.000 EUR veranschlagt sind. In 2020 ist hierfür kein Ansatz vorgesehen. Darüber hinaus sind für die Erstellung eines Quartierskonzeptes zum Ausbau der Fernwärme, Elektromobilität usw. 150.000 EUR in 2019 in Ansatz gebracht. In Summe sind in 2019 allein schon beim Konto 562500 rund 400.000 EUR mehr vorgesehen als in 2020. Bei den Sachverständigenaufwendungen für städtebauliche Begleitplanungen liegt der Ansatz für 2019 109.000 EUR über dem von 2020. Ein hoher Kostenblock stellen nach wie vor die im Zusammenhang mit dem „ehemaligen Schauffele-Gelände“ anfallenden Arbeiten (Lärmgutachten, Umweltberichte u. dgl.) dar.

Ein jährlich wiederkehrend hoher Aufwandsposten sind die Abschreibungen, die in 2019 mit etwa 4.500.000 EUR zu Buche schlagen. In 2020 betragen die Abschreibungen etwa 4.400.000 EUR. Die Abschreibungen zählen damit zu den großen Posten, der nicht ausgeglichen werden kann. Würde man diese herausrechnen, wäre das Erreichen eines Haushaltsausgleiches wesentlich einfacher. Es zeigt, dass es bisher nicht gelungen ist, die Abschreibungen, also den Werteverzehr, und damit die Folgekosten zu erwirtschaften. Zwar zeigen die Jahresabschlüsse gelegentlich ein anderes Bild, es wird jedoch nochmals darauf hingewiesen, dass es sich dabei um nicht vorhersehbare Einmaleffekte handelte. Eine spürbare Entlastung im Bereich der Abschreibungen kann nur durch die Aufgabe von Anlagevermögen, also einem Kapazitätsabbau, erreicht werden. Das Gegenteil ist jedoch der Fall, wenn Investitionen, nachdem sie einmal in Betrieb sind, wiederrum abgeschrieben werden müssen.

Zu den Personalkosten und deren Rahmenbedingungen wird auf die Ausführungen und Erläuterungen zum Stellenplan 2019/2020 verwiesen.

Auf der **Ertragsseite** wurden die Planzahlen im Bereich der allgemeinen Finanzwirtschaft bereits umfassend erläutert.

Die Position Zuwendungen und allgemeine Umlagen erhöht sich um rund 200.000 EUR im Vergleich zum Jahr 2018. Darunter ist auch die Position „Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen“ enthalten. Hierbei handelt es sich um die ertragswirksame Auflösung von Zuwendungen für Gegenstände des Anlagevermögens. Diese werden i. d. R. entsprechend der Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes aufgelöst. Darunter fallen beispielsweise Zuweisungen des Landes und des Landkreises für die Mensa in der Tullaschule Maximiliansau. Da diese mittlerweile fertiggestellt ist, müssen die Zuweisungen aufgelöst werden, sodass sich der Ansatz in diesem Bereich etwas erhöht. Neu veranschlagt sind weiterhin Zuweisungen des Bundes in Höhe von 50.000 EUR für die Inanspruchnahme von externen Beraterleistungen im Zusammenhang mit dem Breitbandausbau.

Dass die Kostenerstattungen und Kostenumlagen rund 630.000 EUR weniger betragen, liegt daran, dass die Nutzungsentschädigung für die Obdachlosenunterbringung nicht mehr unter diesem Posten zu finden ist. Um den statistischen Anforderungen gerecht zu werden, mussten die entsprechenden Erträge im Bereich Gebühren veranschlagt werden. Deshalb findet man diese ab dem Jahr 2019 unter dem Posten öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte.

Im Bereich der sonstigen laufenden Erträge sind insbesondere Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen zu berücksichtigen. Sie resultieren aus dem Personalbereich und stehen im Zusammenhang mit der Beseitigung von Erfüllungsrückständen für Altersteilzeit, Beihilfe, Überstunden und Urlaub. Ebenso ergeben sich sonstige Erträge aus der Differenz zwischen Buchwerten und tatsächlichen Verkaufspreisen, die ebenfalls darzustellen sind.

2.3.2 Finanzhaushalte 2019 und 2020

Im Finanzhaushalt sind Abschreibungen und Rückstellungen nicht berücksichtigt. Hier sind jedoch die Investitionen zu veranschlagen. Der Finanzhaushalt gewährleistet in der gemeindlichen Haushaltswirtschaft durch die Aufnahme aller kassenwirksamen Vorgänge aussagekräftige Informationen über die tatsächliche finanzielle Lage einer Gemeinde. Ausgangspunkt sind auch hier die Zahlen aus dem Teilhaushalt „Allgemeine Finanzwirtschaft“. Der Überschuss in 2019 beträgt 1.096.500 EUR und in 2020 20.421.000 EUR. Dieser Teilhaushalt ist für die zahlungswirksamen Vorgänge des „laufenden Geschäfts“ heranzuziehen, also wie im Ergebnishaushalt insbesondere für Personal- und Sachkosten, ohne die zahlungsunwirksamen Rückstellungen und Abschreibungen.

Für die Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt gelten mit Ausnahme der Abschreibungen die gleichen Ausführungen, wie diese im Ergebnishaushalt gemacht wurden. Unter Berücksichtigung dessen schließt der Gesamtfinanzhaushalt mit einem Saldo an ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen von -23.094.375 EUR in 2019 und mit einem Saldo von -594.755 EUR im Haushaltsjahr 2020. Diesen beiden Salden hinzuzurechnen ist das Ergebnis aus der Investitionstätigkeit der Stadt. Grundlage hierfür waren die vom Stadtrat am 18. Dezember 2018 beschlossenen Maßnahmen unter Berücksichtigung der Anregungen der Ortsbeiräte.

Für die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit, zu denen auch Veräußerungen gehören, sind 6.694.350 EUR in 2019 und 2.340.850 EUR in 2020 veranschlagt. Die Auszahlungen schlagen in 2019 mit 24.757.300 EUR und in 2020 mit 8.792.500 EUR zu Buche. Die einzelnen Investitionen sind in den zugehörigen Teilhaushalten veranschlagt. Gesonderte Beschreibungen in den Teilhaushalten erfolgen nun nicht mehr. Die Darstellung der einzelnen Investitionen erfolgt gemäß VV Nr. 8.4 zu § 4 GemHVO in einer Gesamtübersicht.

Was die Investitionen betrifft, muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass die Aufsichtsbehörden bei einer Haushaltslage, die sich so darstellt, dass bezogen auf ein Haushaltsjahr mehr Auszahlungen als Einzahlungen vorhanden sind, gehalten sind, gegenzusteuern. Dies geschieht in der Weise, dass Investitionen – vereinfacht gesagt – auf ihre objektiv absolute Notwendigkeit hin zu überprüfen sind. Hier werden die strengen Maßstäbe aus der Kreditwirtschaft angelegt. Daneben kommt einer Drittfinanzierung von Projekten (beispielsweise auch durch Beiträge und Zuwendungen) eine besondere Bedeutung zu. Vor diesem Hintergrund bleibt abzuwarten, ob einige der veranschlagten Investitionen tatsächlich realisiert werden können, auch wenn diese noch so wünschenswert erscheinen.

Insgesamt schließt der Finanzhaushalt dementsprechend mit einem Finanzmittelfehlbetrag von 41.157.325 EUR in 2019 und 7.046.405 EUR in 2020. Der Finanzhaushalt ist gemäß § 93 Abs. 4 GemO i. V. m. § 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO ausgeglichen, wenn der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 Posten F 23 ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken, soweit die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten nicht anderweitig gedeckt sind. Eine Rückzahlung von Darlehen steht derzeit nicht an. Dementsprechend kann aus heutiger Sicht von einem Ausgleich 2019 ausgegangen werden. Auch im Jahr 2020 ist nicht davon auszugehen, dass Tilgungsleistungen erforderlich sind. Finanzbedarfe können aus der sogenannten „Veränderung der liquiden Mittel“ gedeckt werden. Gemäß VV Nr. 3 zu § 18 GemHVO kann die Aufsichtsbehörde von einer Beanstandung absehen, wenn der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen vermindert um die Summe der Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten unter Berücksichtigung der fünf Haushaltsvorjahre positiv ist.

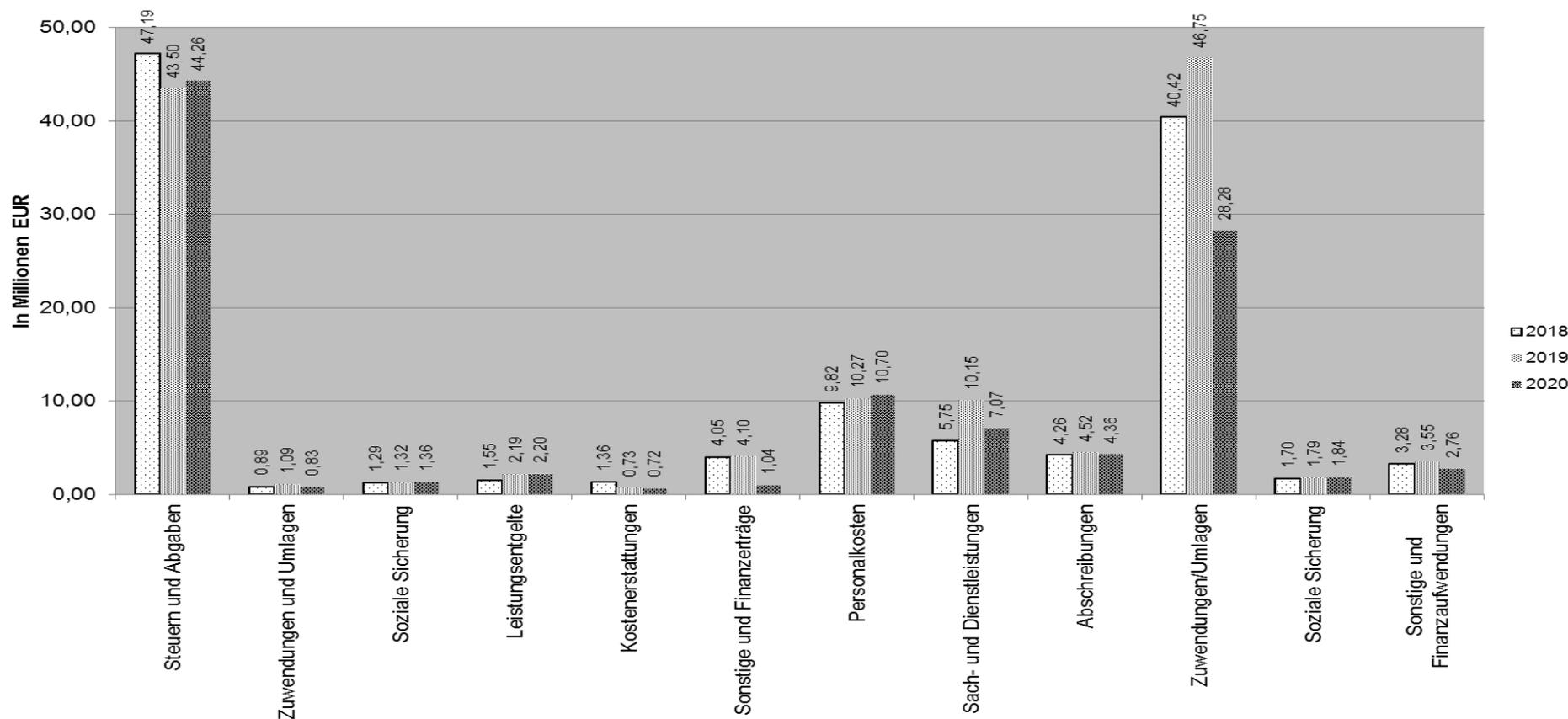
Bedeutsam ist im Finanzhaushalt auch die Finanzierungstätigkeit. Aufgrund des Kassenbestandes am 31. Dezember 2018 von etwa 44.500.000 EUR ist nicht davon auszugehen, dass Investitionskredite benötigt werden. Allerdings enthält die Haushaltssatzung die gewohnte Festsetzung über einen Höchstbetrag an Krediten zur Liquiditätssicherung von insgesamt 10.000.000 EUR, um unerwartet kurzfristige Zahlungseingänge zu überbrücken. Sofern unerwartet hohe Gewerbesteuerzurückzahlungen zu tätigen sind und entsprechende liquide Mittel fehlen, ist es erforderlich, entsprechende Ermächtigungen im Haushalt zu verankern.

Von einer Aufnahme von Investitionskrediten kann durch die Veränderung der Zahlungsmittelbestände abgesehen werden, weshalb die Haushaltssatzung keine Festsetzung enthält.

Der Postennummer F 38 im Finanzhaushalt (Veränderung der liquiden Mittel) liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

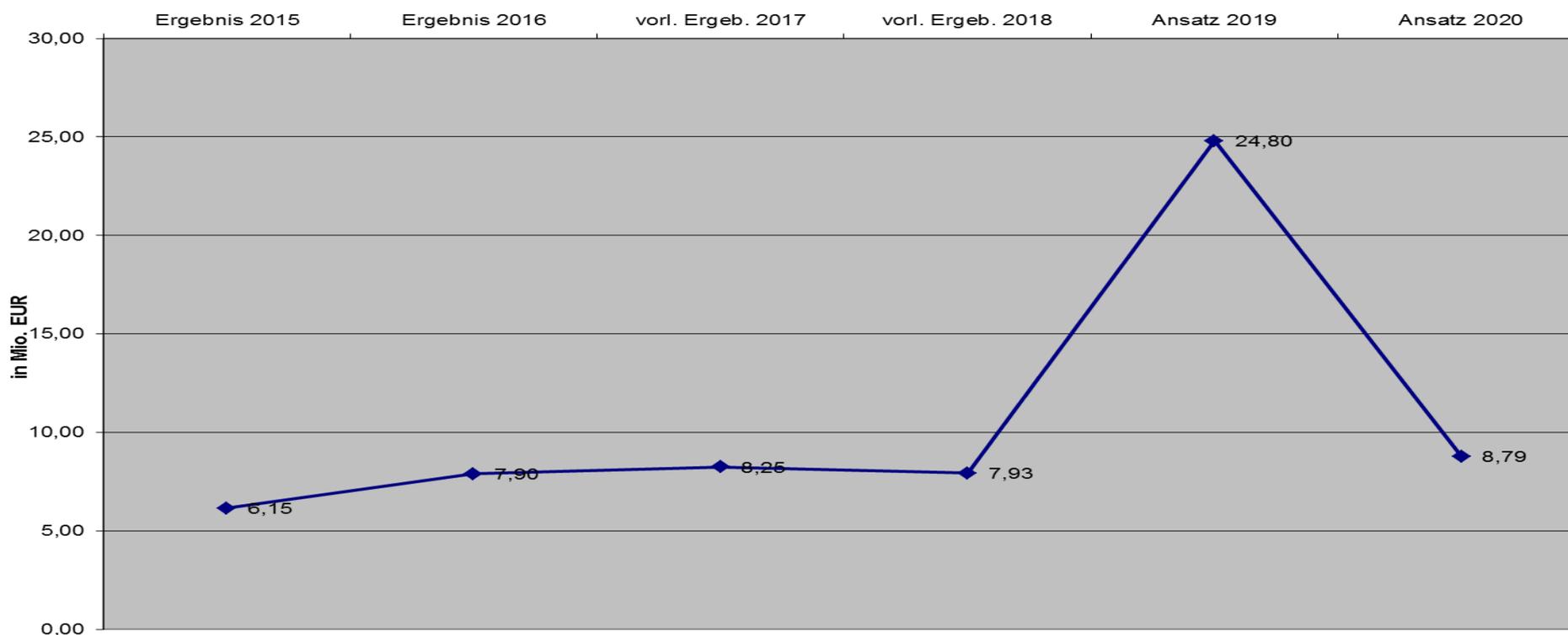
Die veranschlagten Finanzmittelfehlbeträge sind nicht durch den Saldo aus Finanzierungstätigkeit gedeckt, also durch die Aufnahme von Schulden. Daher ist ein Ausgleich herzustellen, der rechnerisch eine Zunahme oder Abnahme aus liquiden Mitteln aufzeigt. Wie bereits dargestellt, sind liquide Mittel in der Höhe vorhanden, so dass ein Ausgleich des Finanzierungsdefizits in 2019 aus eigener Kraft erfolgen kann, also aus der Abnahme (vorhandener und eigener) Mittel.

2.3.3 Grafische Darstellung Ergebnis- und Finanzhaushalt

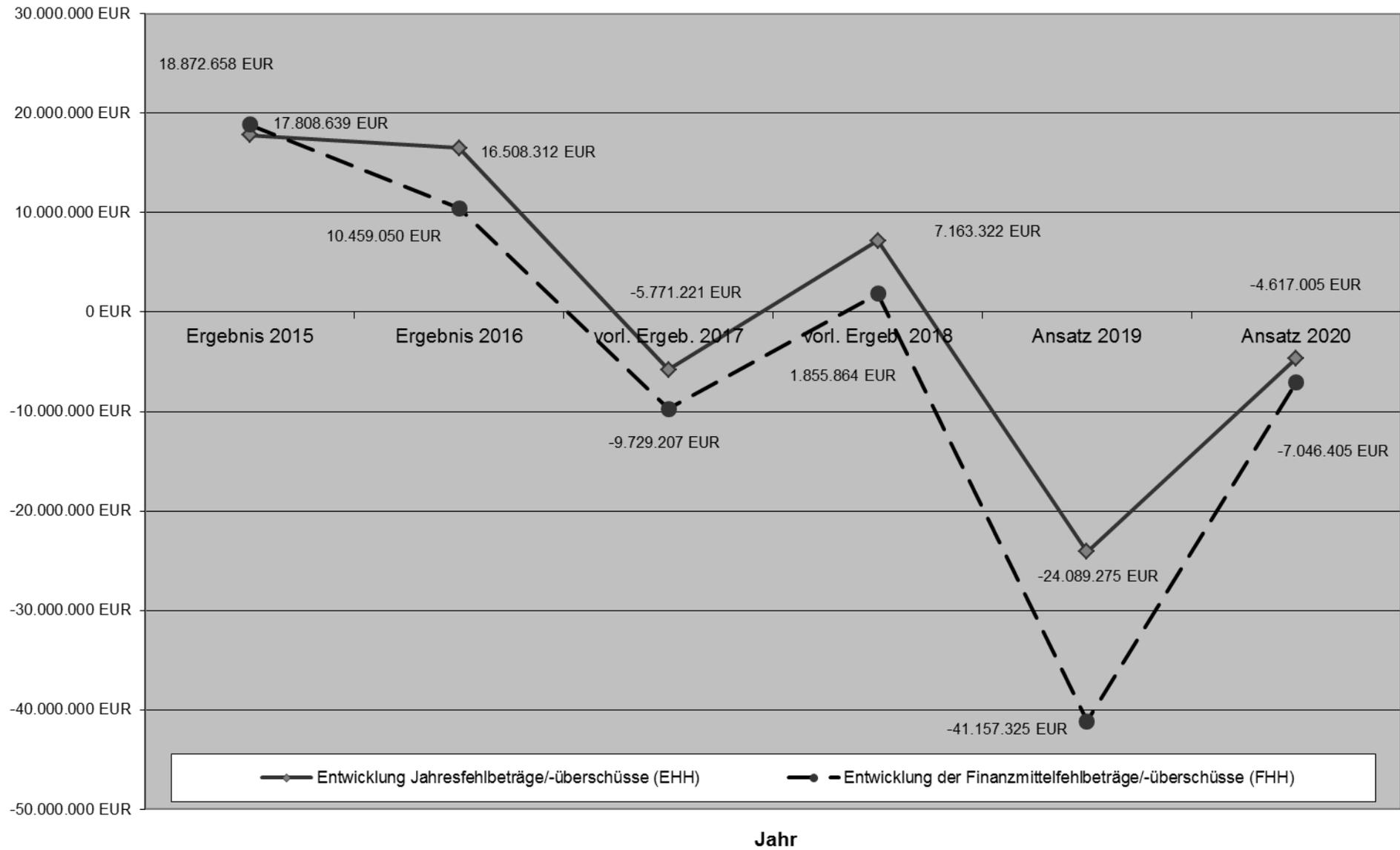


3. Entwicklung der Investitionen und Auswirkungen auf Folgejahre

Grundsätzlich ist festzustellen, dass Kredite gem. § 103 Abs. 1 i. V. m. § 94 Abs. 3 GemO nur aufgenommen werden dürfen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Langfristige Kredite sind nur für Investitionen möglich. Deren Aufnahme konnte bisher vermieden werden. Auch Kredite zur Liquiditätssicherung sind zum Stand der Haushaltsberatungen nicht zu verzeichnen. Nach Abschluss der Maßnahmen und deren bilanzieller Aktivierung ergeben sich weitere Abschreibungen, die sich ebenfalls auf die Folgejahre auswirken werden und zwar im Ergebnishaushalt. Den Investitionen z. B. im Gebäudebereich liegen Nutzungsdauern von 80 Jahren, im Straßenbereich von 35 Jahren zugrunde, was bedeutet, dass mit Abschluss der Investitionen Belastungen über diese Zeiträume entstehen werden.



Entwicklung der Jahresfehlbeträge und Jahresüberschüsse im Ergebnishaushalt und der Finanzmittelfehlbeiträge und Finanzmittelüberschüsse im Finanzhaushalt



4. Darstellung der Rahmenbedingungen und Planungskomponenten

4.1 Statistische Angaben

Einwohnerzahlen (Wohnbevölkerung)

a) Stand nach der Volkszählung vom 27.05.1970	14.601
b) Stand nach der Volkszählung vom 25.05.1987	16.926
c) Stand 30.06.2008 mit Hauptwohnsitz	17.900
d) Stand 30.06.2009 mit Hauptwohnsitz	17.789
e) Stand 30.06.2010 mit Hauptwohnsitz	17.785
f) Stand 30.06.2011 mit Hauptwohnsitz	17.829
g) Stand 30.06.2012 mit Hauptwohnsitz	17.848
h) Stand 30.06.2013 mit Hauptwohnsitz	17.831
i) Stand 30.06.2014 mit Hauptwohnsitz	17.897
j) Stand 30.06.2015 mit Hauptwohnsitz	18.014
k) Stand 30.06.2016 mit Hauptwohnsitz	18.208
l) Stand 30.06.2017 mit Hauptwohnsitz	18.360
m) Stand 30.06.2018 mit Hauptwohnsitz	18.657

Einwohner mit Nebenwohnungen in Wörth

a) Stand 30.06.2008.....	1.462
b) Stand 30.06.2009.....	1.460
c) Stand 30.06.2010.....	1.469
d) Stand 30.06.2011.....	1.462
e) Stand 30.06.2012.....	1.437
f) Stand 30.06.2013.....	1.340
g) Stand 30.06.2014.....	1.316
h) Stand 30.06.2015.....	1.306
i) Stand 30.06.2016.....	1.593
j) Stand 30.06.2017.....	1.283
k) Stand 30.06.2018.....	174

Gesamte Einwohner in Würth

a) Stand 30.06.2008.....	19.362
b) Stand 30.06.2009.....	19.249
c) Stand 30.06.2010.....	19.249
d) Stand 30.06.2011.....	19.255
e) Stand 30.06.2012.....	19.251
f) Stand 30.06.2013.....	19.122
g) Stand 30.06.2014.....	19.163
h) Stand 30.06.2015.....	19.285
i) Stand 30.06.2016.....	19.465
j) Stand 30.06.2017.....	19.599
k) Stand 30.06.2018.....	18.973

Davon entfallen auf	mit Hauptwohnsitz	Nebenwohnsitz	Gesamt
Büchelberg	863	51	914
Maximiliansau	6.840	459	7.290
Schaidt	1.900	137	1.900
Würth	8.605	646	9.225
			19.465 ⁴

Zahl der Haushaltungen am:

a) Stand 31.12.2001.....	9.371
b) Stand 31.12.2002.....	8.994
c) Stand 31.12.2003.....	9.017
d) Stand 31.12.2004.....	9.029
e) Stand 31.12.2005.....	10.195
f) Stand 31.12.2006.....	10.304

⁴ Die Abweichung zu den Gesamteinwohnerzahlen ist statistisch begründet. Einwohner, die sowohl Haupt- als auch Nebenwohnsitz in Würth gemeldet haben, werden als zwei Einwohner gezählt.

g) Stand 31.12.2007.....	10.076
h) Stand 31.12.2008.....	10.255
i) Stand 31.12.2009.....	10.255
j) Stand 31.12.2010.....	10.287
k) Stand 31.12.2011.....	10.609
l) Stand 31.12.2012.....	10.703
m) Stand 31.12.2013.....	10.816
n) Stand 31.12.2014.....	10.912
o) Stand 31.12.2015.....	11.028
p) Stand 31.12.2016.....	11.158
q) Stand 31.12.2017.....	11.279
r) Stand 31.12.2018.....	9.558

Gesamtfläche des Stadtgebietes 131,6268 km² (Stand 31.12.2011)	Katasteramtliche Fläche insgesamt in km²	darunter Gebäude- und Freifläche in km²	darunter Wald- fläche in km²
Büchelberg	3,2536	0,2155	0,0599
Maximiliansau	10,4670	1,2676	3,1005
Schaidt	4,9146	0,6606	0,2005
Würth	19,2559	4,8685	4,5513
Bienwald	93,7357	0,0585	91,1533
	<u>131,6268</u>	<u>7,0707</u>	<u>99,0655</u>

Anzahl der Straßen 258

Schülerzahlen

Art der Schule	Beginn Schuljahr 2019/2020	Beginn Schuljahr 2018/2019	Beginn Schuljahr 2017/2018
Grundschule Büchelberg	33	29	29
Grundschule Maximiliansau	250	229	239
Grundschule Schaidt	55	66	77
Grundschule Würth (Dammschule)	117	100	101
Grundschule Würth (Dorschbergschule)	199	209	188
Gesamtschülerzahl	654	633	634

4.2 Entwicklung der Steuereinnahmen

Ministerium der Finanzen
Rheinland-Pfalz

Mainz, Okt 2018

Regionalisierte Steuerschätzung vom Okt 2018 - geschätzte originäre Steuereinnahmen der Kommunen 2018 bis 2023 in Rheinland-Pfalz

Millionen Euro	Ist / StSch							Veränderung gg. Vorjahr in v.H.							Anteil an Gemeinden bundesweit in v.H.						
	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Gewerbesteuer brutto	2.201	2.489	2.318	2.401	2.481	2.549	2.619	2,7	13,1	-6,9	3,6	3,3	2,7	2,8	4,2	4,5	4,1	4,1	4,1	4,1	4,1
/. Gewerbesteuerumlage	202	230	222	227	230	237	245	3,7	14,1	-3,7	2,5	1,4	3,0	3,1	4,3	4,7	4,5	4,4	4,4	4,4	4,4
/. Gewerbesteuerumlageerhöhung	193	219	182	0	0	0	0	2,2	13,2	-16,9	-100,0	0,0	0,0	1,0	5,0	5,5	4,5				
/. Gewerbesteuerumlage insgesamt	395	449	403	227	230	237	245	3,0	13,7	-10,1	-43,7	1,4	3,0	3,1	4,6	5,0	4,5	4,4	4,4	4,4	4,4
= Gewerbesteuer netto	1.807	2.041	1.915	2.174	2.250	2.312	2.374	2,7	13,0	-6,2	13,6	3,5	2,7	2,7	4,1	4,4	4,1	4,1	4,1	4,1	4,1
Grundsteuer A	20	19	19	19	19	19	19	1,0	-0,3	-0,3	0,1	-0,2	-0,2	-0,3	4,8	4,8	4,8	4,8	4,8	4,8	4,8
Grundsteuer B	560	567	574	579	586	592	598	2,1	1,1	1,2	1,0	1,1	1,1	1,0	4,1	4,1	4,1	4,1	4,1	4,1	4,1
übrige Gemeindesteuern	98	101	103	107	109	111	112	10,4	3,7	1,6	4,5	1,5	1,5	1,5	5,9	5,9	5,9	6,1	6,1	6,1	6,1
Zusammen	2.484	2.728	2.611	2.881	2.964	3.033	3.104	2,8	9,8	-4,3	10,3	2,9	2,3	2,3	4,1	4,4	4,1	4,1	4,1	4,1	4,1
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	1.702	1.825	1.886	1.976	2.041	2.130	2.219	9,1	7,2	3,3	4,7	3,3	4,4	4,1	4,4	4,4	4,4	4,4	4,4	4,4	4,4
davon Lohnsteuer und veranlagte Einkommensteuer	1.666	1.788	1.848	1.937	2.002	2.090	2.178	8,8	7,3	3,4	4,8	3,4	4,4	4,2	4,4	4,4	4,4	4,5	4,5	4,5	4,5
davon Zinsabschlagsteuer*	36	38	38	39	39	40	40	22,4	4,5	1,3	1,5	1,9	1,3	1,3	4,1	4,2	4,2	4,2	4,2	4,2	4,2
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	246	305	300	310	317	325	333	26,2	24,1	-1,7	3,2	2,5	2,4	2,5	4,1	4,1	4,1	4,1	4,1	4,1	4,1
Insgesamt	4.432	4.859	4.797	5.166	5.323	5.489	5.656	6,3	9,6	-1,3	7,7	3,0	3,1	3,0	4,2	4,4	4,2	4,2	4,1	4,1	4,1

nachrichtlich:

	Ist	HH-Ansatz	Reg Entwurf	Reg Entwurf	StSch	StSch	StSch
Kommunaler Anteil an der Umsatzsteuer nach § 21 LFAG (Kapitel 20 06, Titel 613 04)	203	178	184	203	212	219	226

von zu	Ist	StSchOkt18 / StSchMai18				
	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Gewerbesteuer brutto	0	72	-9	10	-3	-11
/. Gewerbesteuerumlage	0	23	6	4	-1	-2
/. Gewerbesteuerumlageanhebung	0	23	3	0	0	0
/. Gewerbesteuerumlage ins.	0	46	10	4	-1	-2
= Gewerbesteuer netto	0	26	-18	6	-2	-10
Grundsteuer A	0	0	0	0	0	-1
Grundsteuer B	0	-4	-7	-9	-12	-14
übrige Gemeindesteuern	0	2	2	5	5	5
Zusammen	0	24	-23	2	-9	-20
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	0	8	-14	-6	-15	-23
davon Lohnsteuer und veranlagte Einkommensteuer	0	9	-13	-5	-14	-22
davon Zinsabschlagsteuer*	0	-1	-1	-1	-1	-1
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	0	0	1	3	4	4
Insgesamt	0	32	-37	-1	-20	-38

von zu	Ist	StSchOkt18 / StSchMai18				
	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Gewerbesteuer brutto	0,0	3,3	-3,1	0,8	-0,6	-0,3
/. Gewerbesteuerumlage	0,0	11,5	-7,9	-1,0	-2,4	-0,1
/. Gewerbesteuerumlageanhebung	0,0	11,7	-7,8	0,0	0,0	0,0
/. Gewerbesteuerumlage ins.	0,0	11,6	-7,9	-0,4	-2,4	-0,1
= Gewerbesteuer netto	0,0	1,5	-2,1	1,4	-0,4	-0,3
Grundsteuer A	0,0	-0,7	-0,9	-0,1	-0,7	-0,7
Grundsteuer B	0,0	-0,8	-0,4	-0,4	-0,4	-0,4
übrige Gemeindesteuern	0,0	1,9	0,0	3,1	0,0	0,0
Zusammen	0,0	1,0	-1,7	1,0	-0,4	-0,3
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	0,0	0,5	-1,2	0,4	-0,4	-0,4
davon Lohnsteuer und veranlagte Einkommensteuer	0,0	0,5	-1,2	0,4	-0,4	-0,4
davon Zinsabschlagsteuer*	0,0	-2,9	-0,6	0,6	0,1	0,1
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	0,0	-0,1	0,4	0,9	0,2	0,1
Insgesamt	0,0	0,7	-1,4	0,8	-0,4	-0,3

von zu	Ist	StSchOkt18 / StSchMai18				
	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Gewerbesteuer brutto	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
/. Gewerbesteuerumlage	0,0	0,4	0,2	0,1	0,0	0,0
/. Gewerbesteuerumlageanhebung	0,0	0,4	0,1	0,0	0,0	0,0
/. Gewerbesteuerumlage ins.	0,0	0,4	0,1	0,1	0,0	0,0
= Gewerbesteuer netto	0,0	-0,1	0,0	0,0	0,0	0,0
Grundsteuer A	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Grundsteuer B	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
übrige Gemeindesteuern	0,0	0,0	0,0	0,2	0,2	0,2
Zusammen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
davon Lohnsteuer und veranlagte Einkommensteuer	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
davon Zinsabschlagsteuer*	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Insgesamt	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

* Inkl. "Abgeltungsteuer" auf Zins- und Veräußerungserträge.
Differenzen durch Rundungen möglich.
In der Regionalisierung wurde der Wegfall der erhöhten Gewerbesteuerumlage ab 2020 berücksichtigt.

4.2.1 Entwicklung der Steuereinnahmen für die Stadt Würth am Rhein

Art der Einnahmen (Steuern, steuerähnliche Erträge, Zuweisungen)	Ist-Aufkommen im abgelaufenen Haushaltsjahr				Soll nach Haushaltsplan	
	2015 EUR	2016 EUR	2017 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR
Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	29.869	30.948	34.273	31.267	31.000	31.000
Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B)	3.003.705	3.153.121	3.087.800	3.082.918	3.100.000	3.100.000
Gewerbsteuer	48.480.102	48.076.428	45.399.543	46.648.217	25.000.000	25.000.000
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	7.706.151	7.328.308	8.316.686	8.928.540	9.200.000	9.700.000
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	2.552.074	2.574.128	3.281.255	4.523.930	4.400.000	4.600.000
Weitergeleitete Umsatzsteuermehreinnahmen des Landes gem. § 21 LFAG	806.929	715.116	992.468	907.149	940.000	1.000.000
Vergnügungssteuer	581.690	611.184	652.454	584.444	750.000	750.000
Hundesteuer	62.701	62.980	63.518	66.999	66.000	66.000
Schlüsselzuweisungen B	179.210	180.430	182.390	183.530	186.500	186.500
Schlüsselzuweisung A	---	---	---	---	---	---
Summe	63.402.431	62.732.643	62.010.387	64.956.994	43.673.500	44.433.500

4.2.2 Gemeindeanteile an der Einkommens- und Umsatzsteuer 2019 und 2020

Berechnung Gemeindeanteil an der Einkommensteuer 2019/2020

Jedes Bundesland vollzieht die Verteilung des Einkommensteueranteils zwischen den einzelnen Gemeinden selbst. Technisch erfolgt diese Verteilung mit Hilfe einer **Schlüsselzahl**, die auf der Grundlage der jeweils geltenden Einkommensteuerstatistik und der Höchstbeträge gebildet wird.

Der Anteil der zu betrachtenden Gemeinde an der Lohn- und Einkommensteuer errechnet sich damit durch Multiplikation ihrer Schlüsselzahl und dem auf Landesebene für die Verteilung zur Verfügung stehenden Betrag. Die jeweils geltenden Schlüsselzahlen werden durch Rechtsverordnung der Landesregierung festgesetzt.

Grundlage. Regionalisierte Steuerschätzung 2018 (November 2018)

Vorläufiges Ist 2018 =	8.928.540 EUR
2019 =	9.200.000 EUR
2020 =	9.700.000 EUR
2021 =	10.000.000 EUR
2022 =	10.400.000 EUR

Berechnung Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 2019/2020

Grundlage. Regionalisierte Steuerschätzung 2018 (November 2018)

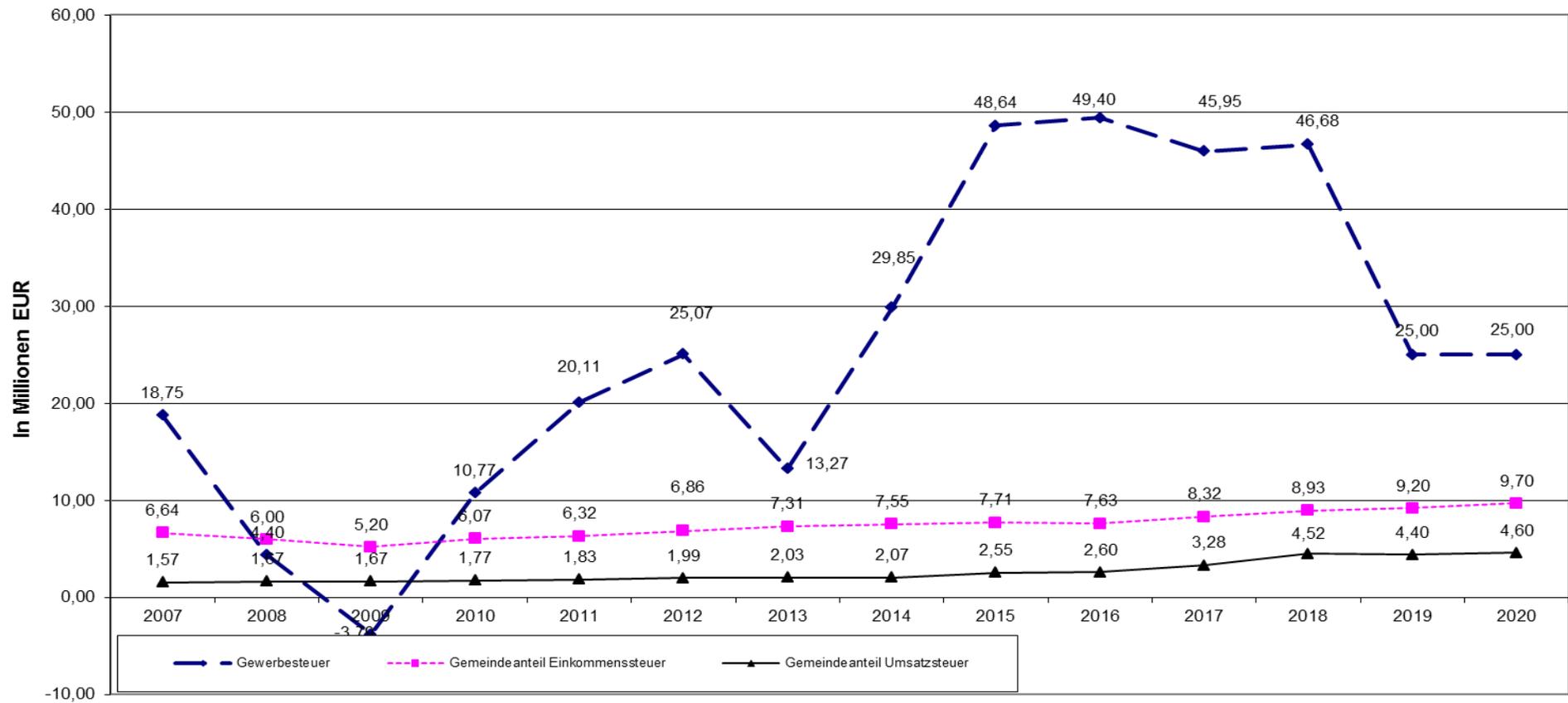
Vorläufiges Ist 2018 =	4.523.930 EUR
2019 =	4.400.000 EUR
2020 =	4.600.000 EUR
2021 =	4.700.000 EUR
2022 =	4.800.000 EUR

Berechnung der Ausgleichszahlungen nach § 21 LFAG für 2019/2020

Grundlage. Regionalisierte Steuerschätzung 2018 (November 2018)

Vorläufiges Ist 2018 =	907.149 EUR
2019 =	940.000 EUR
2020 =	1.000.000 EUR
2021 =	1.100.000 EUR
2022 =	1.100.000 EUR

Übersicht über die Entwicklung der Gewerbesteuer und der Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer



4.2.3 Schlüsselzuweisungen 2019

A. Zusammenstellung der Zuweisungen

Schlüsselzuweisungen A (§ 8 LFAG)			0 EUR
Schlüsselzuweisung B nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 LFAG			186.560 EUR
Schlüsselzuweisung B nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 LFAG			0 EUR
Investitionsschlüsselzuweisung (§ 10 LFAG)			0 EUR
GESAMTBETRAG			186.560 EUR

B. Berechnung der Zuweisungen

Steuerkraftmesszahl	61.774.388 EUR	Schwellenwert	
Einwohner am 30.06.2018	18.656	(78,5 % der landes-	
Steuerkraftmesszahl		durchschnittlichen	
je Einwohner	3.311,23 EUR	Steuerkraftmesszahl)	834,56 EUR
Unterschiedsbetrag			
(soweit Steuerkraftmesszahl je Einwohner < Schwellenwert)			0 EUR
Schlüsselzuweisung A	18.656 Einw. * EUR/Einw.		0 EUR

Schlüsselzuweisung B nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 LFAG

Einwohner am 30.06.2018	18.656	Pro-Kopf-Betrag	10,00 EUR
Schlüsselzuweisung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 LFAG			186.560 EUR

Schlüsselzuweisung B nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 LFAG

Gesamtansatz	7.613		
Grundbetrag	1.368 EUR		
Bedarfsmesszahl	10.414.584 EUR	Finanzkraftmesszahl	21.003.292 EUR
Unterschiedsbetrag			- 10.588.708 EUR
Schlüsselzuweisung B nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 LFAG			0 EUR

Investitionsschlüsselzuweisung (§ 10 LFAG)

Gesamtansatz	7.613		
Grundbetrag	1.384 EUR		
Bedarfsmesszahl	10.536.392 EUR	Finanzkraftmesszahl	21.003.292 EUR
Unterschiedsbetrag			- 10.466.900 EUR
Schlüsselzuweisung B nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 LFAG bei Erhöhung der Schlüsselmasse um den für die Investitionsschlüsselzuweisungen bereitgestellten Betrag			
			0 EUR
Schlüsselzuweisung B nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 LFAG			
			0 EUR
Investitionsschlüsselzuweisung nach § 10 LFAG			
			0 EUR

C. Berechnungsgrundlagen

Gesamtansatz			
Hauptansatz und Leistungsansätze	Bemessungsgrundlage	Faktor	Ansatz
Hauptansatz Einwohner am 30.06.2018	18.656	0,3400	6.343
Ansatz für zentrale Orte			
Einwohner am 30.06.2018 im Verflechtungsbereich			
- für das Grundzentrum	18.656	0,0385	718
- für das Mittelzentrum	42.513	0,0110	468
Flächenansatz (s. Erläuterungen)			
			84
Schüleransatz			
			0
Gesamtansatz			
			7.613

4.2.4 Schlüsselzuweisungen 2020

A. Zusammenstellung der Zuweisungen

Schlüsselzuweisungen A (§ 8 LFAG)		0 EUR
Schlüsselzuweisung B nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 LFAG		186.560 EUR
Schlüsselzuweisung B nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 LFAG		0 EUR
Investitionsschlüsselzuweisung (§ 10 LFAG)		0 EUR
GESAMTBETRAG		186.560 EUR

B. Berechnung der Zuweisungen

Steuerkraftmesszahl	39.826.256 EUR	Schwellenwert	
Einwohner am 30.06.2019	18.656	(78,5 % der landes-	
Steuerkraftmesszahl		durchschnittlichen	
je Einwohner	2.134,77 EUR	Steuerkraftmesszahl)	834,56 EUR
Unterschiedsbetrag			
(soweit Steuerkraftmesszahl je Einwohner < Schwellenwert)			0 EUR
Schlüsselzuweisung A	18.656 Einw. * EUR/Einw.		0 EUR

Schlüsselzuweisung B nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 LFAG

Einwohner am 30.06.2019	18.656	Pro-Kopf-Betrag	10,00 EUR
Schlüsselzuweisung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 LFAG			186.560,00 EUR

Schlüsselzuweisung B nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 LFAG

Gesamtansatz	7.613		
Grundbetrag	1.368 EUR		
Bedarfsmesszahl	10.414.584 EUR	Finanzkraftmesszahl	13.540.923 EUR
Unterschiedsbetrag			- 3.126.339 EUR

Schlüsselzuweisung B nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 LFAG			0 EUR
---	--	--	-------

Investitionsschlüsselzuweisung (§ 10 LFAG)

Gesamtansatz	7.613		
Grundbetrag	1.384 EUR		
Bedarfsmesszahl	10.536.392 EUR	Finanzkraftmesszahl	13.540.923 EUR
Unterschiedsbetrag			- 3.004.531 EUR
Schlüsselzuweisung B nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 LFAG bei Erhöhung der Schlüsselmasse um den für die Investitionsschlüsselzuweisungen bereitgestellten Betrag			0 EUR
Schlüsselzuweisung B nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 LFAG			0 EUR
Investitionsschlüsselzuweisung nach § 10 LFAG			0 EUR

C. Berechnungsgrundlagen

Gesamtansatz			
Hauptansatz und Leistungsansätze	Bemessungsgrundlage	Faktor	Ansatz
Hauptansatz Einwohner am 30.06.2019	18.656	0,3400	6.343
Ansatz für zentrale Orte			
Einwohner am 30.06.2019 im Verflechtungsbereich			
- für das Grundzentrum	18.656	0,0385	718
- für das Mittelzentrum	42.513	0,0110	468
Flächenansatz (s. Erläuterungen)			84
Schüleransatz			
Gesamtansatz			7.613

Erläuterungen zum Flächenansatz

		Landesdurchschnittliche Katasterfläche je 1.000 Einwohner	4,8186 km ²
Katasterfläche am 01.01.2019	131,6 km ²	Einwohner am 30.06.2019	18.656
		Katasterfläche bei Ansatz der landesdurchschnittlichen Fläche je 1.000 Einwohner	89,89 km ²
Übersteigende Fläche (je volle km ² nach oben aufgerundet)			42 km ²
Faktor je km ²	2 Einwohner		
Ansatz			84

Finanzkraftmesszahl

Steuerkraftzahlen

Grundsteuer A	30.899 EUR
Grundsteuer B	2.948.739 EUR
Gewerbsteuer	23.606.618 EUR
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	9.200.000 EUR
Ausgleichsleistungen nach dem Familienleistungsausgleich gem. § 21 LFAG	940.000 EUR
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	<u>3.100.000 EUR</u>
Steuerkraftmesszahl	39.826.256 EUR
Schlüsselzuweisung A	
Summe	39.826.256 EUR
Ansatz gem. § 12 Abs. 2 LFAG	34 v.H.
Finanzkraftmesszahl	13.540.923 EUR

4.3 Umlagen und Umlagegrundlagen

4.3.1 Steuerkraftzahl für die Umlagenberechnung 2019

Zeitraum	Umlagegrundlagen	Istaufkommen EUR	Grundzahl EUR	Steuerkraftzahl EUR	Gesamtbetrag Steuerkraftzahl EUR
01.10.17 – 31.12.17	Grundsteuer A	4.929	1.643	4.929	
01.01.18 – 30.09.18	Grundsteuer A	28.358	9.452	28.358	33.287
01.10.17 – 31.12.17	Grundsteuer B	476.964	130.675	476.964	
01.01.18 – 30.09.18	Grundsteuer B	26.308.857	720.782	2.630.857	3.107.821
01.10.17 - 31.12.17	Gewerbsteuer	19.115.973	5.237.253	15.528.455	
01.01.18 - 30.09.18	Gewerbsteuer	35.828.921	9.816.143	29.124.495	44.652.950
01.10.17 – 30.09.18	Gemeindeanteil EK-Steuer	8.842.359	8.842.359	8.842.359	8.842.359
01.10.17 – 30.09.18	Ausgleichsleistungen	919.978	919.978	919.978	919.978
01.10.17 – 30.09.18	Umsatzsteuer	4.217.993	4.217.993	4.217.993	4.217.993

4.3.2 Steuerkraftzahl für die Umlagenberechnung 2020

Zeitraum	Umlagegrundlagen	Istaufkommen EUR	Grundzahl EUR	Steuerkraftzahl EUR	Gesamtbetrag Steuerkraftzahl EUR
01.10.18 – 31.12.18	Grundsteuer A	2.899	966	2.899	
01.01.19 – 30.09.19	Grundsteuer A	28.000	9.333	28.000	30.899
01.10.18 – 31.12.18	Grundsteuer B	448.739	122.942	448.739	
01.01.19 – 30.09.19	Grundsteuer B	2.500.000	684.932	2.500.000	2.948.739
01.01.18 – 31.12.18	Gewerbsteuer	10.921.096	2.992.081	8.886.481	
01.01.19 – 30.09.19	Gewerbsteuer	17.850.000	4.890.411	14.720.137	23.606.618
01.10.18 – 30.09.19	Gemeindeanteil EK-Steuer	9.200.000	9.200.000	9.200.000	9.200.000
01.10.18 – 30.09.19	Ausgleichsleistungen	940.000	940.000	940.000	940.000
01.10.18 – 30.09.19	Umsatzsteuer	3.100.000	3.100.000	3.100.000	3.100.000

4.3.3 Berechnung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2019

Steuerkraftzahlen aus Istaufkommen vom 01.10.2017 - 30.09.2018

1. Steuerkraftmesszahl gem. § 13 LFAG

- Grundsteuer A	33.287 EUR
- Grundsteuer B	3.107.821 EUR
- Gewerbesteuer	44.652.950 EUR
- Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	8.842.359 EUR
- Ausgleichsleistungen nach dem Familienleistungsausgleich gem. § 21 LFAG	919.978 EUR
- Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	<u>4.217.993 EUR</u>

2. Schlüsselzuweisung A	0 EUR
Schlüsselzuweisung B 2	0 EUR

3. Umlagegrundlagen insgesamt: 61.774.388 EUR

4. Umlagesoll bei einem Hebesatz von **46,5** v. H. zzgl. Progression 33.704.909 EUR

4.3.4 Vorläufige Berechnung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2020

Steuerkraftzahlen aus Istaufkommen vom 01.10.2018 - 30.09.2019

1. Steuerkraftmesszahl gem. § 13 LFAG

- Grundsteuer A	30.899 EUR
- Grundsteuer B	2.948.739 EUR
- Gewerbesteuer	23.606.618 EUR
- Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	9.200.000 EUR
- Ausgleichsleistungen nach dem Familienleistungsausgleich gem. § 21 LFAG	940.000 EUR
- Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	<u>3.100.000 EUR</u>

2. Schlüsselzuweisung A	0 EUR
Schlüsselzuweisung B 2	0 EUR

3. Umlagegrundlagen insgesamt: 39.826.256 EUR

4. Umlagesoll bei einem Hebesatz von **46,5** v. H. zzgl. Progression **19.689.837 EUR**

4.3.5 Berechnung der Finanzausgleichsumlage für das Haushaltsjahr 2019

A) Umlagegrundlagen

- Einwohner am 30.06. des Vorjahres	18.656
Steuerkraftmesszahl nach § 13 LFAG	61.774.388 EUR
ergibt je Einwohner	3.311,23 EUR
- Steuerkraft über dem Landesdurchschnitt (1.152,77 EUR je Einwohner)	2.158,46 EUR
- Umlagegrundlage als Berechnungsgröße (Diff. x Einwohner am 30.06.2018 = 18.656)	40.268.230 EUR

B) Berechnung

Umlagegrundlage	40.268.230 EUR
Umlagesatz: 10 v.H. (bis 100 % über Landesdurchschnitt), 12 v.H. (über 100 % bis 200 % über Landesdurchschnitt), 14 v. H. (über 200 % bis 300 % über Landesdurchschnitt)	
Umlagebetrag	4.402.066 EUR

4.3.6 Vorläufige Berechnung der Finanzausgleichsumlage für das Haushaltsjahr 2020

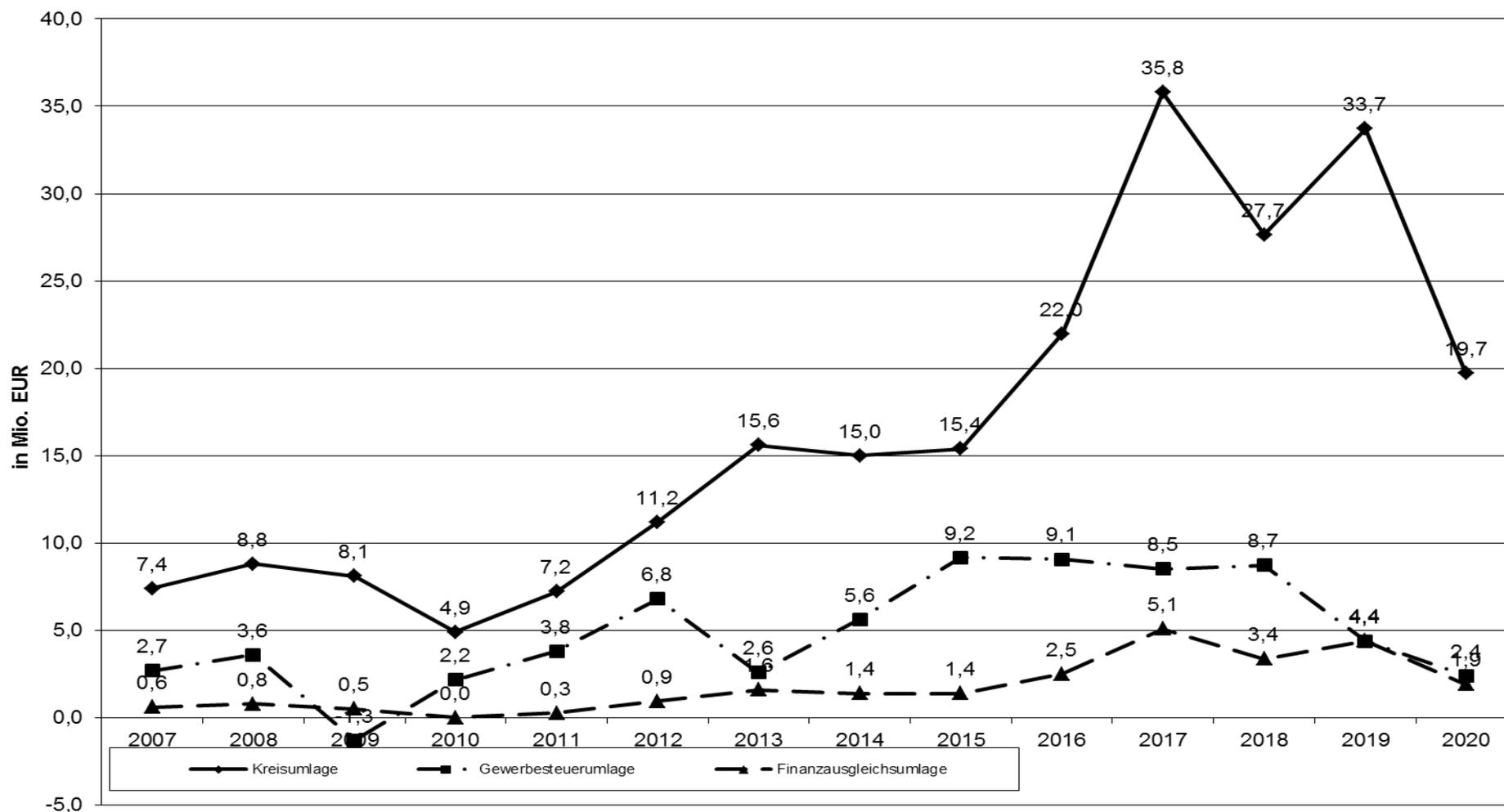
A) Umlagegrundlagen

- Einwohner am 30.06. des Vorjahres	18.656
Steuerkraftmesszahl nach § 13 LFAG	39.826.256 EUR
ergibt je Einwohner	2.134,77 EUR
- Steuerkraft über dem Landesdurchschnitt (1.152,77 EUR je Einwohner)	982 EUR
- Umlagegrundlage als Berechnungsgröße (Diff. x Einwohner am 30.06.2019 = 18.656)	18.320.192 EUR

B) Berechnung

Umlagegrundlage	18.320.192 EUR
Umlagesatz: 10 v.H. (bis 100 % über Landesdurchschnitt) und 12 v.H. (über 100 % bis 200 % über Landesdurchschnitt)	
Umlagebetrag	1.832.020 EUR

Übersicht über die Entwicklung der abzuführenden Umlagen

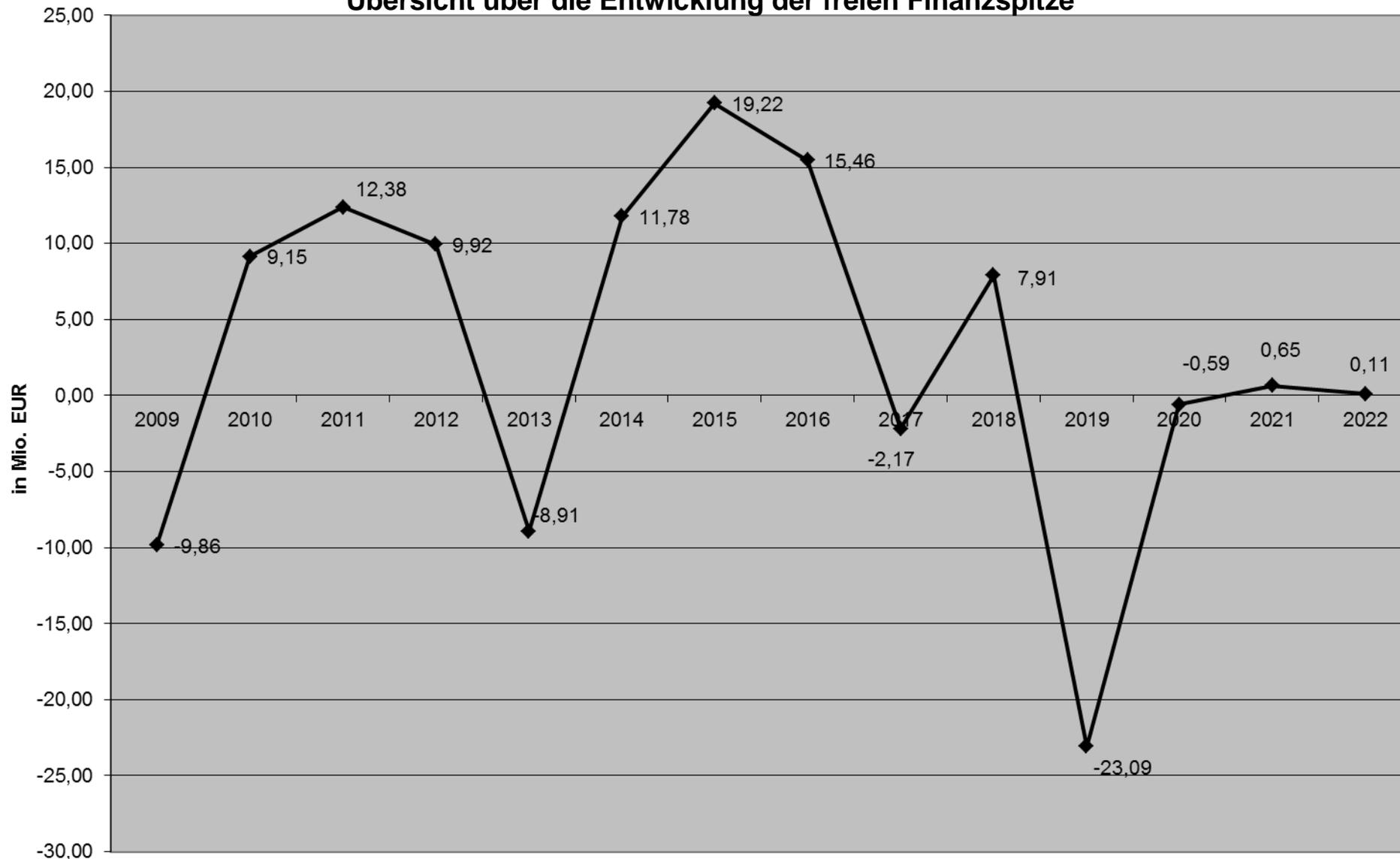


5. Entwicklung der freien Finanzspitze (dauernde Leistungsfähigkeit)

	Ifd. Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Entstehungsrechnung	1	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 26 GemHVO)	einschließlich Zinsauszahlungen für bereits genehmigte Kredite (ohne Kassenkreditzinsen)			einschließlich Zinsauszahlungen für bereits genehmigte Kredite und für geplante, aber noch nicht genehmigte Kredite (ohne Kassenkreditzinsen)		
			-2.169.454	7.908.895	- 23.094.375	- 594.755	653.075	112.195
	2	abzüglich Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von bereits genehmigten Investitionskrediten (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 46 GemHVO) ⁵	0	0				
	3	= "freie Finanzspitze"	-2.169.454	7.908.895	- 23.094.375	- 594.755	653.075	112.195
Verwendungsrechnung		abzüglich						
	4	Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von geplanten, aber noch nicht genehmigten Investitionskrediten (§ 3 Abs. 1 Nr. 46 GemHVO)	0	0				
	6	verbleibende Finanzspitze (Ziel in allen Jahren: ≥ 0)	-2.169.454	7.908.895	- 23.094.375	- 594.755	653.075	112.195
			Stand der Kredite zur Liquiditätssicherung					
			Jahr 2015 = 0					
			Jahr 2016 = 0					
			Jahr 2017 = 0					

⁵ Jährliche Tilgungsleistungen für zinslose Kredite aus dem „Konjunkturpaket II“ (nicht genehmigungsbedürftig).

Übersicht über die Entwicklung der freien Finanzspitze

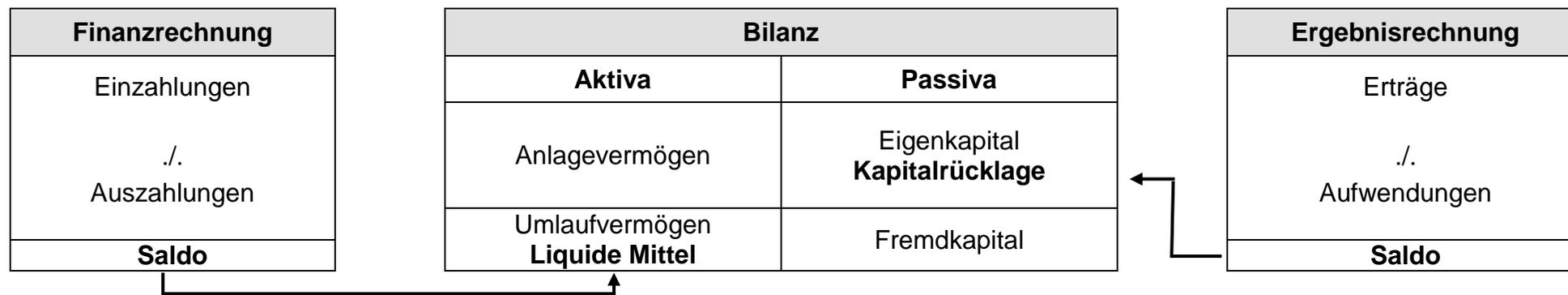


6. Übersicht über den vorauss. Stand der Verbindlichkeiten zum Ende des Haushaltsjahres

lfd. Nr.	Art (gem. § 47 Abs. 5 Nr. 4 GemHVO)	Voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Voraussichtlicher Stand zum Ende des Haushaltsjahres	
			2019	2020
			in EUR	
1	Anleihen			
2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen			
	davon:			
3	Verbindlichkeiten Kreditaufnahmen für Investitionen ⁶			
4	Verbindlichkeiten Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung			3.703.730
5	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen.			
6	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen			
7	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und. Leistungen			
8	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen			
9	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen			
10	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht.			
11	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen Stiftungen.			
12	Verbindlichkeiten gegenüber dem sonst. öffentlichen Bereich			
13	Sonstige Verbindlichkeiten			
14	Summe der Verbindlichkeiten	0	0	3.703.730

7. Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals (Muster 28 GemHVO)

Das Eigenkapital ist in der kommunalen Bilanz die Größe, die Auskunft über die Substanz der Kommune gibt. Schwindet das Eigenkapital geht damit ein Ressourcenverbrauch einher, der zum Ausdruck bringt, dass sich die Stadt in einem strukturellen Defizit befindet. Die Veränderungen im Eigenkapital resultieren aus Fehlbeträgen oder Überschüssen im Ergebnishaushalt. Sofern Fehlbeträge erwirtschaftet werden, sind diese auf neue Rechnung vorzutragen und mit Überschüssen der Folgejahre zu verrechnen. Dies soll sicherstellen, dass das Eigenkapital – also die Substanz der Stadt – unangetastet bleibt. Die Finanzrechnung dagegen zeigt nur die Veränderungen im Zahlungsmittelbereich. Der Entwicklung des Eigenkapitals liegt die so genannte Drei-Komponenten-Rechnung zugrunde:



Muster 27 zu § 93 Abs. 4 GemO

Muster 29 zu § 93 Abs. 4 GemO

Stand Eigenkapital per:		Jahresfehlbetrag EUR	Jahresüberschuss EUR	Stand Eigenkapital per:	
Datum	EUR			Datum	EUR
01.01.2015	202.060.253,42		17.808.638,57 (Ergebnisrechnung)	31.12.2015	216.701.250,86
01.01.2016	216.701.250,86		16.508.312,46 (Ergebnisrechnung)	31.12.2016	233.209.563,32
01.01.2017	233.209.563,32	5.771.220,94 (vorl. Jahresergeb.)		31.12.2017	227.452.342,38
01.01.2018	227.452.342,38		7.163.322,26 (vorl. Jahresergeb.)	31.12.2018	234.616.645,14
01.01.2019	234.616.645,14	24.089.275 (Plan)		31.12.2019	210.527.370,14
01.01.2020	210.527.370,14	4.617.005 (Plan)		31.12.2020	205.910.365,14
01.01.2021	205.910.365,14	3.131.125 (Plan)		31.12.2021	202.779.240,14
01.01.2022	202.779.240,14	3.608.905 (Plan)		31.12.2022	199.170.335,14

Die Ergebnisse der Jahre 2015 und 2016 basieren auf den festgestellten Jahresabschlüssen. Für das Jahr 2017 und 2018 sind die vorläufigen Ergebnisse dargestellt. Ab dem Jahr 2019 werden Planzahlen herangezogen.

8. Übersicht über die Entwicklung der Jahresergebnisse

Lfd. Nr.	Jahr	Jahr	Betrag in EUR
1	5. Haushaltsvorjahr (lt. Festgestelltem Jahresabschluss)	2014	9.416.229,58
2	4. Haushaltsvorjahr (lt. Festgestelltem Jahresabschluss)	2015	17.808.638,57
3	3. Haushaltsvorjahr (lt. Festgestelltem Jahresabschluss)	2016	16.863.495,51
4	2. Haushaltsvorjahr (vorl. Jahresabschluss)	2017	-5.771.220,94
5	1. Haushaltsvorjahr (vorl. Jahresabschluss)	2018	7.163.322,26
6	Haushaltsjahr (Ansatz)	2019	-24.089.275,00
7	Zwischensumme (lfd. Nr. 1 – 6)		21.391.189,98
8	1. Haushaltsfolgejahr (Planung)	2020	-4.617.005,00
9	2. Haushaltsfolgejahr (Planung)	2021	-3.131.125,00
10	3. Haushaltsfolgejahr (Planung)	2022	-3.608.905,00
11	Summe		10.034.154,98

9. Übersicht über die Über-/Unterdeckung im Finanzhaushalt bzw. in der Finanzrechnung

Lfd. Nr.	Jahr	Jahr	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	./planmäßige Tilgung	Betrag in EUR
1	5. Haushaltsvorjahr (lt. Festgestelltem Jahresabschluss)	2014	11.843.794,55	68.750,00	11.775.044,55
2	4. Haushaltsvorjahr (lt. Festgestelltem Jahresabschluss)	2015	19.291.941,03	68.750,00	19.223.191,03
3	3. Haushaltsvorjahr (lt. Festgestelltem Jahresabschluss)	2016	15.459.999,13		15.459.999,13
4	2. Haushaltsvorjahr (vorl. Jahresabschluss)	2017	-2.169.454,96		-2.169.454,96
5	1. Haushaltsvorjahr (vorl. Jahresabschluss)	2018	7.908.895,44		7.908.895,44
6	Haushaltsjahr (Ansatz)	2019	-23.094.375,00		-23.094.375,00
7	Zwischensumme (lfd. Nr. 1 – 6)		29.240.800,19		29.103.300,19
8	1. Haushaltsfolgejahr (Planung)	2020	-594.755,00		-594.755,00
9	2. Haushaltsfolgejahr (Planung)	2021	653.075,00		653.075,00
10	3. Haushaltsfolgejahr (Planung)	2022	112.195,00		112.195,00
11	Summe		29.411.315,19		29.273.815,19

10. Darstellung der institutionellen Gliederung der Teilhaushalte gem. § 4 Abs. 2 GemHVO

Gesamthaushalt		
Teilhaushalt 1.1 Verwaltungsführung, Verwaltungssteuerung	Teilhaushalt 1.2 Öffentlichkeitsarbeit, Wahlen	Teilhaushalt 1.3 Personal und sonstige zentrale Dienste
Teilhaushalt 1.4 Kulturverwaltung	Teilhaushalt 1.5 Schulen	Teilhaushalt 2.1 Ordnungsverwaltung
Teilhaushalt 2.2 Sozialverwaltung	Teilhaushalt 2.3 Jugend- und Sportverwaltung	Teilhaushalt 3.1 Allgemeine Bauverwaltung
Teilhaushalt 3.2 Gewässer und Umwelt	Teilhaushalt 3.3 Tiefbauverwaltung	Teilhaushalt 4.1 Finanzverwaltung
Teilhaushalt 5.1 Zentrales Gebäudemanagement	Teilhaushalt 6.1 Zentrale Finanzleistungen	Teilhaushalt 7.1 Nachhaltige Stadtentwicklung

Teilhaushalt	Produkt	Bezeichnung	Organisationszuordnung
1.1	1.01.01.01	Verwaltungsführung/Verwaltungssteuerung	Zentralverwaltung
1.1	1.01.01.06	Gleichstellung	
1.1	5.07.03.03	Bürgerhäuser	
1.2	1.01.01.03	Öffentlichkeitsarbeit	
1.2	1.01.01.09	Aktionsprogramm „Demokratie Leben“	
1.2	1.02.01.02	Wahlen und sonstige Abstimmungen	
1.2	5.07.03.01	Messen und Märkte	
1.2	5.07.05.01	Kommunaler Tourismus	
1.3	1.01.01.07	Personalvertretung	
1.3	1.01.02.01	Personalverwaltung	
1.3	1.01.04.04	Informationstechnologie	
1.3	1.01.04.05	Sonstige Zentrale Dienste	
1.4	2.05.02.01	Heinrich von Zügel - Gedächtnisgalerie im Alten Rathaus	
1.4	2.06.01.01	Kommunales Theater und Konzerte	
1.4	2.07.02.01	Büchereien	
1.4	2.08.01.01	Heimat- und sonstige Kulturpflege, Kulturförderung	
1.4	2.09.01.01	Förderung von Kirchengemeinden	
1.5	2.00.01.00	Allgemeine Schulverwaltung	
1.5	2.01.01.01	Grundschule Büchelberg	
1.5	2.01.01.02	Grundschule Tullaschule Maximiliansau	
1.5	2.01.01.03	Grundschule Schaidt	
1.5	2.01.01.04	Grundschule Dammschule Würth	
1.5	2.01.01.05	Grundschule Dorschbergschule Würth	
1.5	2.01.06.01	Realschule plus/IGS Würth	
1.5	2.04.02.01	Schulbuchausleihe	
1.5	2.07.01.01	Volkshochschule	

Teil-haushalt	Produkt	Bezeichnung	Organisationszuordnung	
2.1	1.02.02.01	Sicherheit und Ordnung	Ordnungs- und Sozialverwaltung	
2.1	1.02.02.03	Personenstandswesen (Standesamt)		
2.1	1.02.02.04	Gewerbe		
2.1	1.02.02.07	Einwohnerwesen, Meldeamt		
2.1	1.02.03.01	Verkehrsangelegenheiten		
2.1	1.02.06.00	Brandschutz		
2.1	1.02.08.01	Zivil- und Katastrophenschutz		
2.1	5.05.03.02	Bestattungswesen		
2.2	3.01.01.01	Grundversorgung und Hilfen nach SGB XII		
2.2	3.01.02.01	Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II)		
2.2	3.01.03.01	Hilfen für Asylbewerber		
2.2	3.03.01.01	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege		
2.2	3.05.01.01	Sonstige soziale Angelegenheiten, Hilfen und Leistungen		
2.2	5.02.02.03	Sozialer Wohnungsbau		
2.3	3.06.05.01	Krippen, Kindergärten und Horte		
2.3	3.06.06.01	Einrichtungen der Jugendarbeit		
2.3	4.02.01.01	Allgemeine Sportförderung		
2.3	4.02.04.01	Kommunale Sportstätten und Bäder		
3.1	1.01.04.03	Bauhof		Bauverwaltung
3.1	5.01.01.00	Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen		
3.1	5.02.01.01	Baurechtliche Verfahren		
3.1	5.03.06.01	Breitbandausbau		
3.2	5.03.07.01	Kommunale Abfallwirtschaft		
3.2	5.05.02.01	Gewässerunterhaltung, Hochwasserschutz		
3.2	5.05.04.01	Landschaftsschutz		
3.2	5.05.05.07	Schädlingsbekämpfung		
3.3	5.04.01.01	Straßen, Wege, Plätze		
3.3	5.04.06.01	Kommunale Parkplätze und Parkbuchten		
3.3	5.04.07.01	Stadtbahnen		
3.3	5.05.01.01	Öffentliches Grün, Landschaftsbau, sonstige Erholungseinrichtungen		
3.3	5.05.03.01	Friedhofswesen		
3.3	5.05.05.08	Feldwege, Landwirtschaftswege, Wirtschaftswege		

Teil-haushalt	Produkt	Bezeichnung	Organisationszuordnung
4.1	1.01.04.02	Liegenschaften	Finanzverwaltung
4.1	1.01.06.01	Finanzen	
4.1	1.01.06.02	Stadtkasse	
4.1	5.05.05.01	Kommunale Forstwirtschaft	
4.1	5.07.01.01	Kommunale Wirtschaftsförderung	
5.1	1.01.04.00	Hochbauverwaltung	Facility Management
5.1	1.01.04.01	Zentrales Gebäudemanagement	
5.1	1.01.04.07	Zentraler Fuhrpark	
5.1	4.02.04.03	Turn- und Sporthallen	
5.1	5.02.02.05	Stadteigene Mietwohngebäude	
5.1	5.03.01.01	Elektrizitätsversorgung	
5.1	5.04.06.02	Kommunale Parkhäuser	
5.1	5.07.03.02	Öffentliche Einrichtungen	
5.1	5.07.03.04	Festhalle Wörth	Zentrale Finanzleistungen
6.1	6.01.01.00	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	
6.1	6.01.02.00	Zinsen	
6.1	6.02.05.00	Rechtlich unselbstständiges Sondervermögen nach § 14 a BBesG	Nachhaltige Stadtentwicklung
7.1	5.01.01.01	Nachhaltige Stadtentwicklung	